73. Mittwoch, den 27. März 1867. 73.

Posener Zeitung.

Das Abonnement auf dies mit Ausnahme der Sonntage täglich erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- und Auslandes an.

Inserate 1¼ Sgr. für die fünfgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die an demselben Tage erscheinende Nummer nur bis **10 Uhr Vormittags** angenommen.

Amtliches.

Berlin, 27. März. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Tillich zu Lieberose im Kreise Lübben und dem Direktor der Kreisgerichtsdeputation zu Schwedt, Kreisgerichtsrath Mänell, den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Dr. de Montmollin aus Neufchatel, während des vorjährigen Feldzuges freiw. Assistenzarzt beim 1. schweren Feldlaz. des Gardekorps, den Rothen Adlerorden 4. Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung, dem Oberstlieutenant z. D. Gruch zu Weilburg, dem k. russ. Oberstlieut. v. Kruszczewski zu Dobrzyn, dem Major Sontag, Ingenieur vom Platz in Kosel, dem Hauptmann a. D. v. Czernicki zu Berlin, dem Stadt- und Kreisgerichtsrath Thiele zu Danzig, dem ordentlichen Prof. an der Universität zu Breslau, Dr. Frankenheim, dem Kreisdeputirten und Rittergutsbes. Steinberg zu Drosdowen, im Kreise Oletzko, und dem Steuerempfänger Wustmann zu Lobberich, im Kreise Kempen, den Rothen Adlerorden 4. Klasse, dem 1. Sekretär bei der k. französischen Botschaft zu Berlin, Lefebvre de Béhaine den k. Kronenorden 2. Klasse, dem Obersten z. D. v. Sänger zu Erfurt und dem Konsul Benecke zu Mexiko den k. Kronenorden 3. Klasse, dem Attaché bei der k. französischen Botschaft zu Berlin, Marquis Fernand Frottier de la Coste, den k. Kronenorden 4. Klasse, dem Schullehrer Bruch zu St. Johann, Kreis Saarbrücken, der Adler der 4. Klasse des k. Hausordens von Hohenzollern, so wie dem ersten Universitäts-Pedellen und Quästor der Universität zu Marburg, Lichau, dem Wachtmeister a. D., Kaufm. Seligmann zu Kreuznach, dem ehemaligen Schulzen Klatt zu Söllnitz im Kreise Schlawe und dem evangelischen Schullehrer und Küster Michael zu Hohen-Karzig im Kreise Friedeberg das Allgem. Ehrenzeichen zu verleihen.

Telegramme der Posener Zeitung.

Wien, 26. März, Abends. Die „Wiener Abendpost“ bemerkt, indem sie die jüngsten Auslassungen der „Norddeutschen Allgem. Zeitung“ über die Befestigung der freundschaftlichen Beziehungen Oestreichs zu Preußen reproducirt: „Eingedenk des Ernstes, mit dem auch wir an dieser Stelle den gleichen Wunsch als den Intentionen der kaiserlich östreichischen Regierung entsprechend, zum Ausdruck brachten, dürfen wir uns Angesichts solcher Emanationen wohl darauf beschränken, dieselben mit ungeheuchelter Befriedigung zu registriren.“

Das Abendblatt der „Presse“ theilt mit, daß heute der Handelsvertrag zwischen Oestreich und Holland abgeschlossen worden sei.

Paris, 26. März Abends. Die Luxemburgsche Angelegenheit steht noch immer im Vordergrunde der politischen Fragen.

Die „France“ sagt: Wenn in der That Vorverhandlungen über die Abtretung Luxemburgs stattfänden, so müßten schon aus patriotischen Rücksichten die Zeitungen sich aller Konjekturen über diesen Gegenstand enthalten, welche die weiteren Schritte der Regierung kompromittiren könnten.

In ganz ähnlichem Sinne spricht „Pays“ sich aus.

Haag, 26. März, Nachmittags. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer wurde das Kriegsbudget sowie die Reorganisation des Vertheidigungssystems mit 54 gegen 14 Stimmen bewilligt.

Belgrad, 26. März. Nachmittags. Fürst Michael zeigt in einer Proklamation an, daß er am Donnerstage sich nach Konstantinopel begeben werde, um dem Sultan seinen Dank für die Räumung der Festung Belgrad abzustatten. Die einzige Bedingung für die Räumung sei das Aufpflanzen der türkischen Fahne neben der serbischen. — Während der Abwesenheit des Fürsten wird der Ministerrath die Regierung führen.

Der Zerfall Oestreichs.

II.

Nach dem, was im vorigen Artikel über die Armee Oestreichs gesagt ist, scheint die Frage am Ort, wie ist ein Volksheer aus den östreichischen Nationalitäten zu bilden? Man spricht in Oestreich ebensogut von Reorganisation, wie in Frankreich; was kann man also wollen, und was wird sich erreichen lassen?

Der Verfasser der schon genannten Schrift findet das Princip der bereits oktroyirten Reorganisation als ein ganz freisinniges, aber er bemerkt richtig, daß seine Durchführung an der Lage der inneren Verhältnisse des Landes scheitern wird. „Ein Volk in Waffen“, das heißt das Bewußtsein eines gemeinsamen Vaterlandes voraussetzen, für dessen Bestand das Volk außer den politischen auch noch aus materiellen Interessen die Waffen zur Sicherung und Vertheidigung ergreift. Ebensowenig aber, wie es bei den Völkern Oestreichs ein gemeinsames Vaterlandsbewußtsein giebt, sind den Nationen auch die politischen und materiellen Interessen gemeinsam. Doch wäre dem auch nicht so; das Institut der allgemeinen Wehrpflicht bleibt für Oestreich eine Unmöglichkeit. Woran Preußen bei der allgemeinen Durchbildung seiner Bevölkerung seit länger als einem halben Jahrhunderte gearbeitet, das will man in Oestreich im Handumdrehen zur That machen — in Oestreich, das Kultur und Bildung, statt sie zum Gemeingut zu machen, beharrlich geknechtet und unterdrückt hat. So rächen sich auch hier die alten Sünden! Der gesellschaftliche Bau in Oestreich zeigt Lücken, die unausfüllbar sind, die Standes- und Kasten-Unterschiede treten um so greller zu Tage, als die Kultur, die einzige Verbindungsbrücke, fehlt. Und nun sollen die hochgeborenen Herren, die Söhne der Geld-, und der Geburts-Aristokratie, sie sollen sich einreihen lassen mit den rohen, halbwilden Völkerschaften Oestreichs, die erst in der achtjährigen Dienstzeit einen menschlichen Schliff bekamen, in ein Volksheer! Für die Gegenwart hat man allerdings ein Mittel gefunden, den von dieser Seite drohenden Sturm zum Theil zu beschwören, indem man die Perfidie beging, gleichzeitig mit der Hinausgabe der kaiserlichen Verordnung über die allgemeine Wehrpflicht einen xtägigen Termin zu bestimmen, in welchem der Loskauf, der mit dem Wehr-Gesetze aufgehoben wird, noch gestattet war. Auf diese Weise säckelte die Regierung unter der Hand allerdings noch die respektable Summe von mehr als 12 Millionen Gulden an Loskaufstaxen ein. Auch enthalten die Statuten dieses Gesetzes so viele Paragraphen, welche eine willkürliche Auslegung zulassen, daß es gar nicht schwer fällt, sich mit Protektion und Geld der festgesetzten sechsjährigen Linien- und sechsjährigen Reservedienstleistung zu entziehen. Hierdurch wird aber die allgemeine Wehrpflicht chimärisch, und es werden wie vordem die Unbemittelten, Protektionslosen die ganze Last derselben zu tragen haben. Ungeachtet dessen ergiebt sich aber durch die Beiziehung aller Tauglichen in die Armee ein so großes jährliches Rekruten-Kontingent, daß es zur evidenten Unmöglichkeit wird, den Soldaten länger als Ein Jahr in loco zu behalten. Wer den galizischen, ungarischen und wallachischen Bauer kennt, der ist der Ueberzeugung, daß es eine Unmöglichkeit ist, diese halbwilden Völker in Einem Jahre zu Menschen zu Soldaten zu machen. Schickt man ihn daher nach einem Jahre Dienstzeit auf Urlaub, so geht er so, wie er gekommen ist; das ihm mühsam Eingedrillte geht verloren, und bedarf man seiner in dem entscheidenden Momente, so hat man statt eines waffengeübten Soldaten wieder nur den rohen Knecht.

So steht es mit dem gemeinen Soldaten. Noch ärger aber ist es mit den Unteroffizieren bestellt. Die Unteroffiziere in den ungarischen und galizischen Regimentern können zur Noth kaum lesen und schreiben, und diese ihre wissenschaftliche Bildung ist erst noch eine Errungenschaft ihrer langen Militärdienstzeit. Weiß nun der Mann, daß er schon nach einem Jahre wieder in seine Civil-Karriere zurückkehrt, so wird er sich gewiß nicht die Mühe nehmen, sich zu einer Charge im Militärdienste vorzubereiten, zumal bei allen Nationalitäten und in allen Ständen eine ausgesprochene Aversion gegen den Militärstand vorherrscht. Woher sollen die Regimenter unter solchen Verhältnissen die Chargen nehmen? Man wird uns vielleicht einwenden, diesem Uebelstande werde dadurch abgeholfen, daß durch die allgemeine Wehrpflicht der Armee intelligentere und gebildetere Elemente zugeführt werden, als dies bis jetzt der Fall ist, und daß aus diesen ein reicher Ersatz gezogen werden könne. Diesem Einwande können wir nur entgegnen, daß der Reiz, unter halbwilden Truppen Korporal oder Feldwebel zu werden, nicht so groß ist, um die gebildeteren Elemente um einen solchen Preis auf ihre bürgerliche Stellung verzichten zu lassen, und sich dadurch der Armee als Korporäle zu erhalten.

Sehen wir nun von der Mannschaft ab und unterziehen den Offizier der östreichischen Volksarmee einer kurzen Beurtheilung. Wir übertreiben nicht, wenn wir behaupten, daß unter den Offizieren der östreichischen Armee gegenwärtig fünf Sechstel nicht blos ohne jede Fach-, sondern auch ohne die gewöhnliche wissenschaftliche Bildung sind; und in diesem Stande selbst ist Bildung und Intelligenz wieder mehr bei den unteren als bei den höheren Chargen zu suchen, am allerwenigsten jedoch unter der Generalität. Denn um in Oestreich General zu werden, bedarf es entweder der Protektion oder jener Stockgeduld, die Alles für ausgezeichnet hält, was von Oben kommt. Mag das Verdienst auch noch so groß sein, so wird es sich doch äußerst selten in die rothe Hose versteigen, wenn ihm nicht zugleich die Gabe eigen ist, den Fortschritt nur rückwärts zu suchen. Die Weckung der Intelligenz des östreichischen Offizierkorps, die Durchbildung desselben kann nicht das Resultat einer kriegsministerlichen Arbeit von wenigen Tagen sein; sie bedarf der Arbeit von Generationen. Wollte man jedoch rascher zum Ziele kommen, so müßte man fünf Sechstel der Offiziere entlassen. Woher aber dann den Ersatz nehmen? und zwar gerade für die höhern Chargen, wo die krasseste Unwissenheit und Unfähigkeit herrscht!

So stößt die Heeresreform schon in der ersten Durchführung auf Schwierigkeiten und Hindernisse so tief eingreifender und vielfältiger Art, daß sie selbst der verblendetste Optimist nicht für ausführbar halten kann.

Nach der bisherigen Norm der Heeresergänzung hatte der in das Heer Eingereihte 8 Jahre in der Linie, 2 Jahre in der Reserve zu dienen. Diese Dienstzeit wurde nun in eine 6jährige Linien- und 6jährige Reserve-Dienstleistung umgeändert. Bisher war nur der Linien-Soldat für die Operations-Armee bestimmt, der Reservist aber nur für die Vertheidigung des Landes. Das besagte Gesetz verpflichtet den Eingereihten nunmehr, 6 Jahre als Linien-, 3 Jahre als Reserve-Soldat in der Operations-Armee zu dienen, mithin ist die Dienstzeit nicht verringert, sondern um 1 Jahr vermehrt. Außerdem kann aber auch der Reserve-Soldat der zweiten Reserve von 3 Jahren Dienstpflicht — da nämlich die 6jährige Reserve-Dienstleistung in 3 Jahren für die 1., und 3 Jahre für die 2. Reserve eingetheilt ist, — außerhalb der Reichsgrenze verwendet, daher ebenfalls zur operirenden Armee gezogen werden. Da nun die politische Lage Oestreichs derart ist, daß es im Falle eines Krieges seine ganze Macht entfalten muß; so ist es folgerichtig, daß man dann nicht nur den Linien-, sondern auch den Reserve-Soldaten zur Dienstleistung einberufen wird. Mit der Versetzung in die Reserve ist daher nicht das Verhältniß, sondern nur der Name verändert, denn der Dienst-Verpflichtete muß sowohl in der Linie, wie in der Reserve jeden Augenblick seiner Einberufung gewärtig sein. Somit ist faktisch die Dienstzeit der in der Armee Eingereihten gegen früher um 2 Jahre, und legt man den Umstand in die Wagschale, daß der Reservist früher nur zur Landesvertheidigung bestimmt war, sogar um 4 Jahre vermehrt und der Soldat während 12 Jahren einer unsichern Existenz preisgegeben.

In dem Heeresgesetze ist sonach den socialen Verhältnissen keine Rechnung getragen, und eine Wehr-Verfassung nach dem Muster Preußens in Oestreich nur dann durchführbar, wenn auch die Dienstverpflichtung darnach geregelt wird.

Aber eine längere Dienstzeit wird wieder erfordert durch den durchschnittlichen Bildungszustand des Soldaten. Es mag also geschehen, was da wolle, die Thatsache bleibt stehen, daß weder die alte Heereseinrichtung, noch die neue der Dynastie für die Zukunft eine Stütze und Handhabe gegen das Volk abgeben wird. Möglich, daß man auch in Einsicht alles dessen die octroyirte Verordnung fallen läßt und sich bei dem ganzen Reformwerk auf die Knöpfe und Bärte der Soldaten beschränkt. Es wird so oder so den Zusammensturz des wankenden Gebäudes nicht aufhalten.

Deutschland.

Preußen. Berlin, 26. März. Es wird der „B. B. Z.“ mitgetheilt, daß in diesem Jahre zum ersten Male die Beglückwünschung des Königs Wilhelm zu seinem Geburtstage Seitens des Kaisers Napoleon, statt, wie früher durch ein Schreiben des Kabinets-Sekretärs, durch einen eigenhändig geschriebenen Brief erfolgt ist.

— Dem Verzeichnisse von Verleihungen des Louisen-Ordes wird alsbald ein zweites folgen, welches diejenigen Damen aufführt, die zwar nicht diesen Orden selbst, wohl aber die Schleife zu demselben erhalten haben.

Danzig. — [Hypotheken-Kredit.] Wie man hört, wird auch in Westpreußen mit dem Sitze in Danzig ein Verein zusammentreten, welcher sich die Aufgabe stellt, den Bedürfnissen des Hypotheken-Kredits der städtischen Grundstücke Abhilfe zu schaffen, sei es im Wege der Vermittelung zwischen Kapitals-Nehmer und Kapitals-Geber (Hypothekenbörse, Umschlagstermine), sei es seit 1861 durch Entrichtung der Darlehne in Pfandbriefen, wie es ähnlich bei der neuen westpreußischen Landschaft erfolgt. Das Statut des Vereins hat Herr Rechtsanwalt Roepell entworfen und wird nächstens eine Zahl städtischer Grundbesitzer zur Gründung des Vereins zusammentreten. Die Grundzüge sind ähnlich denen der neuen westpreußischen Landschaft; die Pfandbriefe sollen 5 pCt. Zinsen tragen, der Darlehnsschuldner soll 6 pCt. entrichten, und hierbei das sechste Procent, nach Abzug der Verwaltungskosten, zur Amortisation verwendet werden. Die Basis der Beleihungstaxe bilden die staatliche Gebäudesteuer und eine Materialientaxe; bis Dreifünftel dieser Durchschnittstaxe sollen beliehen werden.

Oestreich.

☾ Wien, 25. März. Diese alte Monarchie macht jetzt — wie es freilich seit der Lostrennung Oestreichs von Deutschland alle Welt voraussehen mußte — einen unbeschreiblichen Nationalitätenwirrwarr durch, von dem eben zur Stunde kaum Jemand mit Sicherheit voraussehen kann, ob derselbe sich als ein Verjüngungs- oder als ein Auflösungsprozeß erweisen wird. Auch ich wäre geneigt, die erste Alternative für die möglichere zu halten, und somit immer noch bis zu einem gewissen Grade an das Metternich'sche „Autriche c'est l'etat de la nécessité“ zu glauben. Aber um eine Wiedergeburt für denkbar zu halten, müßte ich auf eine längere Dauer des europäischen Friedens rechnen, als leider wahrscheinlich ist. Schon will man wissen, daß Napoleon hier allen Ernstes den Vorschlag gemacht habe, gemeinsam gegen die preußischen Verträge mit Süddeutschland Protest zu erheben. Selbstverständlich traue ich Herrn von Beust nun zwar nicht im entferntesten die Albernheit zu, das Ansinnen des Marquis de Moustier zu acceptiren. Als Deutscher, bin ich überzeugt, denkt er gar nicht daran, aus blinder Gier nach einer zweifelhaften Revanche für Königgrätz Oestreich an Frankreichs Seite in einen Krieg mit Gesammt-Deutschland zu verwickeln — abgesehen davon, daß es geradezu ein Verbrechen wäre, Oestreich in einen Kampf zu reißen, der sich irgend vermeiden läßt; das lehrt der Instinkt der Selbsterhaltung. Ob es seit dem 3. Juli überhaupt einen Zeitpunkt gegeben, wo ein hegemonisches Verhältniß des Hauses Habsburg über Süddeutschland zu retten war, lohnt jetzt zu untersuchen nicht der Mühe. Ich glaube positiv zu wissen, daß Graf Bismarck noch in Brünn an so etwas gedacht und hier angeklopft hat — jedoch zurückgewiesen worden ist in einer Zeit, wo der Einfluß des Erzherzogs Albrecht noch allmächtig war und man nur von einer zweiten Schlacht vor den Thoren Wiens träumte. Jedenfalls ist diese Konjunktur längst verpaßt — nicht blos in Folge der preußischen Augustverträge, sondern weit mehr noch, weil Graf Belcredi noch volle sieben Monate nach Königgrätz das Reich regieren durfte in der ausgesprochenen Absicht, das deutsche Element mit Füßen zu treten, Oestreich zu einem Slawen- und Jesuitenstaate zu machen und eine unübersteigliche Kluft zwischen uns und den Süddeutschen zu schaffen, indem er das Konkordat zu dem einzigen Staatsgrundgesetze stempelte.

Um die heutige Lage zu verstehen, darf man nicht vergessen, daß die zwei großen Reichsverderber Belcredi und Eßterhazy den Prager Frieden als einen eklatanten Parteisieg der feudal-jesuitischen Reaktions- und der slawisch-magyarischen Nationalitäten-Propaganda feierten; und daß sie noch ein rundes halbes Jahr lang Zeit hatten, ihren Triumph (denn als solchen behandelten sie faktisch den siebentägigen Krieg) nach allen Seiten hin zu Gunsten der Magnaten, Ultramontanen und Nationalen gegen das aufgeklärte und gebildete, freigeistisch und liberal gesinnte deutsche Bürgerthum auszunutzen. „Sorgen Sie, daß man jetzt in Ihren Kreisen die Deutschöstreicher schonender behandelt; sie haben ohnedies genug zu leiden gehabt!“ sagte Belcredi zu dem Redakteur eines Czechenblattes, offen kundgebend, daß in seiner Politik der Tag von Königgrätz viel mehr einen Sieg der Slawen und Magyaren über die Deutschöstreicher, als einen Sieg des Hauses Hohenzollern über Habsburg-Lothringen marquire. Den Slawen nun haben wir frei-

lich die Luft, Königgrätz in diesem Lichte anzusehen, schon wieder so ziemlich ausgetrieben, dagegen kann sich nur ein Kind darüber täuschen, daß die Ungarn allerdings mit dem Reiche aus einem Tone reden, als hätten sie die Schlachten in Böhmen gewonnen — weil die Sistirungspolitik Alles dermaßen verfahren, daß nichts mehr übrig blieb, als den Magyaren die Zügel hinzuwerfen, wenn man des slawischen Föderalismus Herr werden wollte Das Präkoniren unserer heutigen Situation, Ungarn gegenüber, nun läßt sich in zwei Worten zusammenfassen: Die Linke des Landtags arbeitet mit klarem Bewußtsein auf die Zertrümmerung Oestreichs hin, weil diese völlig ungebildeten Komitatsschreier von der Lage Europas keine Ahnung haben; fest überzeugt sind, mit 200,000 Honveds alle Großmächte in die Rapuse zu schlagen, und die Gefahren des Panslawismus gar verlachen — denn „nemember a tóth“ sagt der Magyar (der Slawe ist kein Mensch). Die Deakisten, die eine Ahnung haben, daß der Zerfall Oestreichs zugleich das finis Hungariae wäre, möchten eine ganz schmale Brücke bauen zwischen Ungarn und den Erblanden, gerade breit genug, daß der Kaiser von Oestreich als König von Ungarn den dummen Schwaben befehlen kann, darauf Geld und Soldaten über die Leitha zu schicken, wenn die 5 Mill Magyaren unsere Unterstützung brauchen, um ihre 10 Mill. Slawen und Rumänen in Botmäßigkeit zu erhalten!

— Bei den bisher bekannten Wahlen der böhmischen Städte gewannen die Deutschen im Ganzen 4 Stimmen, auf der Prager Kleinseite 2, die Pilsener Handelskammer 1, Landskron-Wildenschwert eine Stimme. Herr v. Beust, der Erwählte der Reichenberger Handelskammer, wird nun wohl auch vom Landtag in den Reichstag gewählt werden.

Wien, 26. März. Die „Wiener Zeitung“ versichert, daß von einer bevorstehenden Ankunft des französischen Generals Fleury hierselbst in irgend welcher Mission in hiesigen maaßgebenden Kreisen nichts bekannt sei.

Großbritannien und Irland.

London, 24. März. Von den in abyssinischer Haft schmachtenden Europäern sind briefliche Nachrichten eingetroffen, die bis zum 28. Januar reichen. Angekettet lagen sie noch in dem Gefängnisse der Bergfestung Magdala, ohne Furcht vor gröberer Mißhandlung, aber auch ohne Hoffnung auf baldige Befreiung. Das von Herrn Flad dem Könige Theodorus überreichte Schreiben der Königin Viktoria schien Anfangs Eindruck auf den Monarchen zu machen; doch ging später ein Wechsel in seiner Gesinnung vor. Es bestätigt sich, daß Theodorus die alte Hauptstadt Abyssiniens, Gondar, zerstört hat. Nicht einmal die Kirchen, deren Zahl 44, schonte er; ein Frevel, der im Lande große Aufregung hervorgerufen hatte. Den Abuna oder Bischof, so wie den Achaggaz oder das Haupt der Mönche hielt er in Gefangenschaft. Amba Magdala oder die Bergfeste hat der König seit dem Falle Gondars zu seiner Residenz erkoren; denn sie hat eine recht günstige Vertheidigungslage, dazu eine gesunde, fast zu kühle Atmospäre. Anarchie herrscht ringsum und die Aufrührer hielten die Straßen bis wenige Stunden vor Magdala besetzt; dennoch muß der König sich sehr sicher fühlen, da er eine zweite Expedition nach Godscham im Schilde führt.

London, 26. März. An der Debatte über die Reformbill, deren zweite Lesung in der gestrigen Sitzung des Unterhauses begonnen wurde, nahmen zahlreiche Redner Theil, von denen jedoch nur sehr wenige die Bill im Ganzen vertheidigten. Die Debatte wurde schließlich vertagt.

Frankreich.

Paris, 24. März. Aus bester Quelle erfährt man, daß das Befinden des kaiserlichen Prinzen noch immer nicht das beste ist und er unter keinen Umständen vor sechs Wochen hergestellt sein wird. Sein Zustand ist jedoch, wie man hinzufügt, kein gefährlicher, und es soll nicht der geringste Zweifel vorhanden sein, daß er wieder vollständig hergestellt werden wird. — Wie der „Etendard“ versichert, ist der Prinz in voller Rekonvalescenz. Er liegt nicht mehr im Bette und hat heute seine kleinen Freunde empfangen.

Wie die „France“ meldet, wird Prinz Humbert von Italien morgen in Paris erwartet.

Trotz des energischen Dementi's, mit dem die „France“ heute abermals die Gerüchte über Luxemburg zurückweist, wird in sehr kompetenten Kreisen versichert, daß der Handel, so weit Frankreich und der König von Holland in Betracht kommen, „eine vollendete Thatsache“ sei, wenn sich auch der Kaufschilling nicht so hoch stellen dürfte, als es gestern an der Börse hieß. Selbstverständlich wird man etwaige Klagen über Länderschacher durch ein nachträgliches feierliches Suffrage universel zurückweisen. So weit kann die Sache sehr wohl zwischen Paris und dem Haag abgemacht sein, ohne daß man in Berlin darüber irgend eine bestimmte Aufklärung erhalten. Es wäre zu wünschen, daß endlich officielle Erklärungen auf diese luxemburger Frage, die nun schon seit einigen Wochen die Franzosen lebhaft beschäftigt, ein genügendes Licht würfen.

Das Kriegs-Ministerium dementirt die Nachricht des „Kurrier des Etats Unis“, daß Bazaine alles Kriegsmaterial von Puebla und Orizaba verbrannt habe, um es nicht den Juaristen in die Hände fallen zu lassen. Die Wahrheit ist, daß Kanonen, Waffen und alles sonst Werthvolle auf die Transportschiffe gebracht worden ist. Dinge, die durch den Transport sich verschlechtern konnten, wie Kartouchen &c., trat man den Kaiserlichen ab, und das übrige Material, wie: Karren, Faschinen, Maulesel &c. verkaufte man an den Meistbietenden.

Die Wahl der Mitglieder der Armee-Kommission sieht einer Niederlage für die Regierung sehr ähnlich. Nur drei der Gewählten sind für absolute Annahme; fünf dagegen für eben so absolute Verwerfung; die übrigen zehn endlich für einschneidende Modifikationen. Marschall Niel zeigte der Kommission au, daß er bereit sei, sobald sie wünsche, an ihren Sitzungen Theil zu nehmen und jede gewünschte Auskunft zu geben. Unter den Mitgliedern befinden sich acht Advokaten und nur vier, welche ehemals dem Land- oder Seeheere angehörten.

— Man redet von einer Kundgebung des Kaisers an die Nation, um noch vor dem Beginne der Weltausstellung die Gemüther zu beschwichtigen. Angeblich hat der Kaiser die Absicht wieder aufgenommen die Ausstellung in Person zu eröffnen; der General-Kommissar Le Play wurde gestern in die Tuilerien beschieden, um über den Fortschritt der Arbeiten im Ausstellungsgebäude zu berichten. Die Eröffnungsrede würde dann dem Kaiser Gelegenheit bieten, manche drohende Wolke zu verscheuchen. Die Detailarbeiten im Ausstellungsgebäude werden bis zum 15. k. Mts. beendet sein. Vom Auslande sind bereits alle Sendungen eingetroffen, die aus Frankreich zum größten Theil. Die Anzahl der Waggons, die mit den für die Ausstellung bestimmten Gegenständen beladen waren, beträgt nicht weniger als 24,000.

Der „Moniteur“ zeigt an, daß eine besondere Kommission gebildet worden ist, welche sich mit der Anordnung der während der großen Weltausstellung zu haltenden wissenschaftlichen Vorträge zu beschäftigen haben wird. Sie besteht aus den Herren Michel Chevalier, Senator Dumas und Perdonnet. Es ist dieser Kommission freigestellt, die ihr geeignet erscheinenden Persönlichkeiten Frankreichs und des Auslandes auf dem Wege der Kooptation sich beizugesellen. — In den Kommunen Frankreichs wird in den Mairieen angeschlagen, daß für die Besucher aus dem Arbeiterstande während der Ausstellung 20,000 Betten à 1 Fr. 25 Cent. für die Nacht bereit stehen. — In diesen Tagen wurde zu Ruelle eine der beiden für die Ausstellung bestimmten eisernen Kanonen gegossen. Wie der „Moniteur“ versichert, sind diese beiden Geschütze die größten der Erde, indem sie die amerikanischen Ungethüme noch um ein Bedeutendes übertreffen. Jedes derselben wiegt zum wenigsten 36,000 Kilogr. und erfordert für den Transport bis zum Bahnhofe von Orleans 37 Pferde. Der Guß, dem ein ausgewähltes Publikum beiwohnte, währte im Ganzen 4½ Minuten und gelang vollkommen Zehn Schmelzöfen enthielten das zur Operation erforderliche Metall.

Schweiz.

Bern, 22. März. Laut beglaubigtem Berichte über die Katastrophe, welche das Dorf Fairolo am Lago Maggiore betroffen, sind sechs dem Ufer zunächst liegende Häuser nebst Scheunen und Ställen von den Fluthen verschlungen worden. Die Zahl der dabei umgekommenen Personen wird auf 17 angegeben, wobei freilich die im Augenblicke des Einsturzes vielleicht zufällig am Orte des Unglücks anwesenden Fremden nicht mitgerechnet sind. Auch die Brücke, an der das Dampfschiff landete, ist mit 4 Pferden, welche sich auf ihr befanden, in den See versunken. Bei den Nachforschungen an der eingestürzten Stelle kam das Senkblei mit 40 Metern noch nicht auf den Grund. Sämmtliche, den Berg aufwärts gelegene Häuser sind von ihren Bewohnern verlassen. Ueber die Ursache des Unglücks ist man noch nicht einig. Nach den Einen ist das dortige Erdreich von einer unterirdischen Strömung unterwühlt, nach den Andern ist dasselbe nur angeschwemmt und hat sich in Folge des Thau- und Regenwetters jetzt wieder von dem festen Grund und Boden gelöst. Uebrigens ist an jener Stelle schon im vergangenen Jahr ein Stück Erdreich in den See gestürzt.

Rußland und Polen.

Petersburg, 26. März. Die heutige „Senatsztg.“ veröffentlicht ein von der russischen und östreichischen Regierung getroffenes Uebereinkommen, wonach alle in Rußland und Oestreich gegründeten Aktiengesellschaften und kommerciellen Associationen mit Ausnahme der Versicherungs-Gesellschaften in beiden Ländern ihre Geschäfte betreiben dürfen und den erforderlichen Rechtsschutz genießen.

Durch kaiserlichen Ukas ist die Aufhebung der zum Reichsrathe gehörigen Kommission für Polen angeordnet worden.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 26. März. Die Kammer hat in ihrer gestrigen Sitzung den Gesetzentwurf, betreffend die Verlegung des Kassationshofes nach Jassy mit 75 gegen 52 Stimmen angenommen.

Vom Reichstage.

(19. Sitzung vom 26. März.)

Eröffnung 10 Uhr. Die Tribünen sind überfüllt, in der Mittelloge der Kronprinz von Preußen und der Großherzog von Baden mit ihren Gemahlinnen, die Prinzessin von Hohenzollern, Prinz Wilhelm von Baden, Prinz Nikolaus von Nassau, der Großherzog von Weimar. Am Tisch der Bundeskommissarien: Graf Bismarck, v. Roon, v. d. Heydt, v. Savigny, Dr. Wetzel, Hoffmann, v. Liebe u. s. w.

Die Abgg. v. Forckenbeck (zweite Abth.), v. Denzin (dritte Abth.), v. Rauchhaupt (vierte Abth.) sind in das Haus eingetreten. Minister Graf Itzenplitz hat dem Hause acht Exemplare der Uebersichtskarte über das Telegraphennetz des Norddeutschen Bundes zur Disposition gestellt.

Die Vorberathung war stehen geblieben bei der Spezialdebatte über Abschnitt III. (Bundesrath), Art. 6, welcher lautet: „Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Sachsen vier, Hessen eine, Mecklenburg-Schwerin zwei, Sachsen-Weimar eine, Mecklenburg-Strelitz eine, Oldenburg eine, Braunschweig zwei, Sachsen-Meiningen eine, Sachsen-Altenburg eine, Sachsen-Koburg-Gotha eine, Anhalt eine, Schwarzburg-Rudolstadt eine, Schwarzburg-Sondershausen eine, Waldeck eine, Reuß ältere Linie eine, Reuß jüngere Linie eine, Schaumburg-Lippe eine, Lippe eine, Lübeck eine, Bremen eine, Hamburg eine, in Summa 43.

Hierzu sind folgende Amendements gestellt: 1) vom Abg. von Bockum-Dolffs: die Worte „mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Franfurt“ aus dem Artikel 6 zu streichen; 2) von den Abgeordneten Michaelis und Braun (Wiesbaden): statt der Worte: „die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes“ zu setzen: „sich die Stimmführung derart.“

Abg. Haberkorn befürwortet die unveränderte Annahme des Artikels, da die Amendements rein redaktionelle „Aenderungen“ seien.

Abg. v. Bockum-Dolffs: die Worte, die er gestrichen wissen will, seien vollständig überflüssig.

Abg. Dr. Braun: Die Berufung auf den früheren Bund ist entweder überflüssig und inhaltslos, oder kann, wenn man ihr wirklich einen Inhalt giebt, dahin gedeutet werden, als ob die frühere Bundesverfassung eine subsidiäre Geltung habe; daraus können große Schwierigkeiten für die neue Entwickelung entstehen. Superflua nocent.

(Während der Rede des Abg. Braun begiebt sich Ministerpräsident Graf Bismarck zum Abg. v. Vincke (Hagen) und spricht eine lange Zeit mit ihm.)

Abg. v. Vincke (Hagen) (für den Entwurf): Das Sprüchwort „superflua nocent“ findet hier keine Anwendung; denn die Worte haben einen ganz bestimmten Zweck. Es soll damit ein Fingerzeig gegeben werden, daß Preußen im Bundesrathe keine prädominirende Stellung haben will, obgleich es an Bevölkerungszahl prädominirt. Dies wird zugleich zur Beruhigung der süddeutschen Staaten gereichen und ihnen den Anschluß an den Norddeutschen Bund leichter und erwünschter machen.

Präsident der Bundeskommissarien Graf Bismarck: Jede derartige Stimmvertheilung hat nothwendig etwas Willkürliches. Wenn dieselbe im Bundesrath so eingerichtet würde, wie im Reichstage, nach dem Maßstab der Bevölkerung, so würde Preußen eine solche Majorität haben, daß die übrigen Staaten gar kein Interesse daran haben würden, sich dort vertreten zu lassen. Es mußte deshalb ein Stimmverhältniß geschaffen werden, welches auch eine Majorität außerhalb der preußischen Vota zuläßt. Die Ihnen im Entwurfe vorgeschlagene Vertheilung fällt um so schwerer ins Gewicht, als die verbündeten Regierungen sich darüber geeinigt haben. Es ist allerdings auch eine willkürliche Vertheilung; aber sie ist schon 50 Jahre alt und man hat sich 50 Jahre lang daran gewöhnt. Es liegt nun im Wunsch der Regierung, dieser Motivirung Ausdruck zu geben, daß die Vertheilung schon früher in rechtlicher Geltung bestanden und nicht nach Macht, Einfluß und Bevölkerungszahl eingerichtet ist. Die Regierung legt besonderen Werth darauf, daß dieser unschädliche Zusatz beibehalten bleibt. Daß man daraus eine subsidiäre Geltung der Bundesverfassung deduciren könne, muß ich durchaus in Abrede stellen; ich bin im Gegentheil der Meinung, daß die Vermuthung, das frühere Recht habe subsidiäre Geltung, viel eher Platz greifen kann, wenn der Zusatz weggelassen wird.

Abg. Dr. Braun (Wiesbaden): Nach der so eben abgegebenen Erklärung des Herrn Präsidenten der Bundeskommissarien ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abg. v. Bockum-Dolffs: Auch ich lege keinen Werth darauf, daß über meinen Antrag abgestimmt wird.

Art. 6. wird fast einstimmig angenommen; dagegen u. A. Abg. Groote.

Art. 7. lautet: „Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungs-Veränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.“ — Hierzu sind folgende Amendements gestellt: 1) vom Abg. Lasker: „a. in Alinea 2 die Worte: „mit Ausnahme“ bis „erfordern“ zu streichen; b) mit dem Amendement a für untrennbar zu erklären, und als besonderen Artikel an den Schluß der Verfassung zu setzen: Art. —. „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertreten Stimmen erforderlich“;

2) vom Abg. Kratz: „den Schlußsatz des Lasker'schen Amendements wie folgt, zu fassen: Art. —. „Veränderungen der Verfassung erfolgeu im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen und im Reichstage eine Mehrheit von zwei Dritteln der in gesetzlicher Anzahl (Art. 26) anwesenden Stimmen erforderlich.“

Abg. Scheerer (für den Entwurf): Das Amendement Lasker hat nur redaktionelle Bedeutung und empfiehlt sich deshalb seine Ablehnung. In der Presse ist allerdings früher die Befürchtung laut geworden, daß nach dem Verfassungsentwurf Verfassungsveränderungen nur durch den Bundesrath herbeigeführt werden könnten; der Herr Präsident der Bundes-Kommissarien hat dies aber ausdrücklich negirt, wir haben deshalb keine Veranlassung, ausdrücklich zu erklären, daß Verfassungsveränderungen in den Bereich der Gesetzgebung gehören. — Noch entschiedener muß ich mich gegen das Amendement Kratz erklären, welches eine Majorität von $^2/_3$ auch im Reichstage für Verfassungsänderungen statuirt. Das Werk, an dem wir arbeiten, wird mit ziemlicher Eile beschlossen und wird der Fortentwickelung bedürftig sein; diese würde aber durch das Amendement Kratz sehr erschwert werden.

Abg. Lasker: Mit Bezug auf das Amendement Kratz schließe ich mich dem Vorredner an, aber nicht in Bezug auf das Meinige. Erstens kann man aus dem Wortlaute des Artikels die Vermuthung schöpfen, daß der Bundesrath allein über Verfassungsänderungen zu beschließen habe; die Redaktion des § ist also nicht glücklich gefaßt. Sodann sagt Artikel 23: „Der Reichstag hat das Recht, Gesetze innerhalb der Kompetenz des Bundes vorzuschlagen.“ Wenn nun nicht ausdrücklich ausgesprochen wird, daß auch Verfassungsänderungen zur Kompetenz des Reichstages gehören, könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob der Reichstag hierin die Initiative ergreifen darf. Um beiden Mißverständnissen vorzubeugen, ist deshalb eine gesetzliche Interpretation durchaus nöthig.

Abg. Kratz: Mit dem Amendement Lasker bin ich einverstanden, habe nur am Schlußsatze desselben das auszusetzen, daß für den einen Faktor eine andere Majorität erforderlich sein soll, als für den anderen. Mit ebenso viel Recht würde ja auch einfache Majorität im Bundesrathe genügen. Ich bin aber der Meinung, daß Verfassungsgesetze niemals vom Parteistandpunkte aus beschlossen, sondern rein objektiv behandelt werden müssen. Es ist deshalb ein allgemein anerkanntes Prinzip, Verfassungs-Aenderungen nicht zu erleichtern. Dieser in allen Verfassungen ausgesprochene Grundsatz soll durch mein Amendement auch für unsere Verfassung Geltung bekommen.

Abg. Windthorst: Ich empfehle das Amendement Kratz. Ich bin nämlich der Meinung, daß alle Verfassungsgesetze einer großen Stabilität bedürfen; denn plötzliche Veränderungen rufen Unruhen nach allen Seiten hin hervor. Der Abg. v. Vincke (Hagen) hat Unrecht, wenn er folgert: „Es ist ja doch ein unvollkommenes Werk; da brauchen wir diese nützliche Bestimmung auch nicht aufzunehmen.“ Meine Herren! Einem meiner Meinung nach unvollkommenen Werk, das ich verbessern kann, würde ich nicht zustimmen. — Eine größere Majorität für Verfassungsänderungen empfiehlt sich auch schon deshalb, damit man weiß, ob es sich um eine Verfassungs-Aenderung handelt, oder um ein gewöhnliches Gesetz. Es wird dadurch die Unsicherheit vermieden mit Bezug auf die Kompetenz der Reichsgesetzgebung gegenüber der Gesetzgebung der Einzelstaaten. — Durch die Annahme des Kratz'schen Amendements wird außerdem eine größere Garantie dafür geschaffen, daß die Strömung zum Einheitsstaate aufgehalten werden kann.

Es wird darauf abgestimmt; Alinea 1. des Art. 7 wird angenommen; das Unteramendement Kratz wird abgelehnt, dafür etwa 30 Stimmen, auch die äußerste Linke stimmt dagegen; das Amendement Lasker wird in seinen beiden Theilen und darauf der ganze Art. 7 in der amendirten Form angenommen.

Die Diskussion geht auf Art. 8 des Entwnrfs über, welcher lautet: „Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen, 2) für das Seewesen, 3) für Zoll- und Steuerwesen, 4) für Handel und Verkehr, 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) für Justiz, 7) für Rechnungswesen. In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes beziehungsweise mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheiden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.“

Abg. Zachariae beantragt den Ausdruck „Bundespräsidium“ statt „Bundesfeldherrn“.

Abg. Dr. Rée (zur Geschäftsordnung): Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Art. 8, 9 und 11 zusammen zur Diskussion zu stellen, da Diejenigen, welche gegen Art. 8 sind, in der Debatte ausführen müssen, wie sie die Art. 9 und 11 ändern wollen.

Präsident Dr. Simson: Von diesem Vorschlage möchte ich abrathen: die Herren, welche die Art. 8 und 9 in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht annehmen wollen, haben bei Art. 11 Gelegenheit, neue Vorschläge zu machen. Ein solches Vorgreifen in die Diskussion halte ich aber für bedenklich.

Der Antrag wird abgelehnt; dafür stimmt nur die Linke.

Abg. v. Hammerstein: Ich möchte mir nur eine Auskunft über die Bestimmung der dauernden Ausschüsse erbitten, von denen es mir zweifelhaft erscheint, ob sie auch fortdauern sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist. Aus dem Art. 2. des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Vertrages, wie aus Art. 36. des Verfassungsentwurfs glaube ich entnehmen zu müssen, daß diese Frage zu bejahen ist, indessen bleibt sie mir immerhin noch zweifelhaft. Dann finde ich auch die Bestimmung der Ausschüsse Nr. 2. „für das Seewesen“ und Nr. 4. „für Handel und Verkehr“ nicht klar gefaßt, ob nämlich Nr. 2. bloß ausschließlich für die Kriegsmarine, oder wie Nr. 4. mit seinen Kategorien des Handels und Verkehrs annehmen läßt, auch für die Handelsmarine eingesetzt ist. Ferner ist es nicht klar, ob die Ausschüsse lediglich dem Bundesrathe, d. h. der Legislative, oder auch dem Bundespräsidium, d. h. der Exekutive zur Seite stehen. Ich meine, daß dies allerdings in erster Linie bei dem Bundesrathe, für einzelne bestimmte Fälle aber auch bei dem Bundespräsidium statthaben wird. Endlich möchte ich diese Gelegenheit benutzen, um mich für den Antrag Zachariä zu erklären. In dem ganzen Entwurfe ist es überhaupt zu bedauern, daß die Centralgewalt in so verschiedenen Formen auftritt, bald als Bundespräsidium, bald als Bundesfeldherr, bald als Krone Preußen. Darunter leidet die Deutlichkeit im Allgemeinen; in diesem speziellen Falle aber tritt noch hinzu, daß der Ausdruck „Bundesfeldherr“ auf eine Art von Offensive hinweist, während doch für den größten Theil unserer Geschäfte und den Charakter des Bundes der Friedenszustand maßgebend ist.

Präsident der Bundeskommissarien Graf v. Bismarck-Schönhausen: Was den Ausdruck „dauernd“ anbelangt, so ist derselbe dahin gemeint gewesen, daß dies nicht Ausschüsse sein sollen, die Einmal ad hoc zu einem bestimmten Zweck gewählt werden, sondern solche Ausschüsse, welche stets existiren sollen. Ob sie immer versammelt sein sollen, ob sie auch dann in Thätigkeit sein sollen, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist, hängt von den Beschlüssen des Bundesrathes ab und von der Bedürftigkeitsfrage. Der Bundesrath kann sehr wohl das Bedürfniß haben, daß langwierige vorbereitende Arbeiten, die aus diese Ausschüssen hervorgehen, erledigt werden, ehe er in seiner vollen Anzahl zusammentritt, namentlich da die Mitglieder des Bundesraths möglicherweise auch in ihrer engeren Heimath Geschäfte von Wichtigkeit haben können, so daß man mit ihrer Zeit sparsam umgehe. Es ist das fakultativ je nach den Beschlüssen des Bundesraths. Ich glaube nicht, daß irgend wie eine formale Handhabung dazu gegeben sei, daß sich ein Ausschuß versammelte gegen den Beschluß des Bundesrathes und das Präsidium nimmt nicht das Recht in Anspruch, diese Ausschüsse auf eigene Hand ohne den Willen des Bundesrathes zu berufen und tagen zu lassen. Wenn der Herr Vorredner eine Deutlichkeit in den Ausdrücken ad 2 und 4 „Seewesen und Handel und Verkehr“ vermißt hat, so glaube ich, hätte er sich die Frage schon selbst aus dem späteren Satz beantworten

können, welcher sagt, daß die Mitglieder dieser beiden Ausschüsse zu 1 und 2 von dem Bundesfeldherrn ernannt werden. Ich glaube, der Herr Vorredner hat das auch selbst gefühlt, daß damit Nr. 2 deklarirt sei, daß es die Kriegsmarine sein soll. Daß zwischen der Kriegsmarine und denjenigen Behörden, die sich die Pflege für Handel und Verkehr angelegen sein lassen, also auch die Seeschifffahrt des Handels, viele Berührungspunkte und gemeinsame Geschäftsobjekte vorliegen, das erweist sich in jedem Einzelstaate aus den Berührungen zwischen Handels- und Marine-Ministerium und ich glaube, wir sind hier nicht versammelt, um die Geschäftsordnung des Bundesrathes und seiner Ausschüsse schon zu berathen. Was ferner den Aenderungsantrag betrifft, statt „Bundesfeldherr" „Bundespräsidium" zu setzen, so halte ich denselben für einen vollständig müßigen, für einen von denen, die — ich will nicht sagen, darauf berechnet sind — aber keinen anderen Erfolg haben, als uns unsere Zeit mit müßigen Fragen verlieren zu lassen, besonders wenn längere Reden gehalten werden. Der defensive Charakter unseres Gesammtbündnisses wird nicht durch solche kleine Worte beeinträchtigt und große Staaten, die ein Urtheil darüber fällen, haben nicht die Gewohnheit der Silbenstecherei.

Abg. Bonneß: Für jedes Organisationsgesetz ist das Haupterforderniß Klarheit. Man muß sich klar sein über die Natur der Organe und über die Bedeutung ihrer Funktionen. Deshalb halte ich es zunächst für geboten, daß die verschiedenen Benennungen für die Krone Preußen auf die Bezeichnung „Bundes-Präsidium" zurückgeführt werden. Was den Art. 8. anbetrifft, so ist er meiner Ansicht nach dahin aufzufassen, daß den Ausschüssen, wie dem Bundesrathe überhaupt auch Befugnisse für die Exekutive zugesprochen werden sollen; es geht dies auch aus dem Vergleich mit den Artikeln 20., 24., 34. Nr. 2. und 36. des Verfassungs-Entwurfs hervor. Ich theile die Ansicht derjenigen, welche für die Exekutive die Einsetzung eines einheitlichen Organs für dringend geboten erachten. Auch für unsern Verfassungsentwurf, der sich eben nicht durch Einfachheit auszeichnet, ist die einheitliche Exekutive geboten und natürlich durch Uebertragung an die Krone Preußen. Im Uebrigen habe ich beantragt, den Art. 8. ganz zu streichen, und werde demgemäß stimmen.

Abg. Twesten: Den Anfechtungen der Ausschüsse liegt das Mißverständniß zu Grunde, als ob dieselben eine regelmäßige Exekutive bilden sollen. Das ist nicht der Fall. Sie sind vorberathende Organe des Bundesraths, gehören also unter dessen Geschäftsordnung und entziehen sich als Internum des Bundesraths unserer Diskussion. Der Herr Präsident der Bundeskommissarien hat zwar gesagt, daß die Ausschüsse in der Regel bloß dann zusammentreten, wenn auch der Bundesrath versammelt ist, aber ich glaube, daß die Ausschüsse für das Rechnungswesen und für Handel und Verkehr Veranlassung werden nehmen müssen, auch dann zusammenzutreten, wenn der Bundesrath nicht versammelt ist. Dieselben werden indessen, wie schon hervorgehoben, ihrer Hauptbedeutung nach vorbereitende Organe des Bundesrathes sein und deshalb glaube ich, unterliegen sie keinen Bedenken und bitte ich Sie, Art. 8. unverändert anzunehmen.

Präsident der Bundeskommissarien Ministerpräsident Graf Bismarck: Ich habe mich vorhin wohl mißverständlich ausgedrückt. Mit den Worten „in der Regel" habe ich nur sagen wollen, daß voraussichtlich die Thätigkeit dieser Ausschüsse hauptsächlich in die Periode fallen wird, wo auch der Bundesrath versammelt sein wird, was aber nicht ausschließt, daß je nach dem Bedürfniß die Ausschüsse auch — vorbereitende, früher ausarbeitende nach dem Schlusse der Sitzung des Bundesraths — zusammen bleiben werden, und ich hob ferner nur hervor, daß es nicht die Absicht des Präsidiums sei, sich dieser Ausschüsse als eines Präsidialorgans ohne die Sicherheit der Uebereinstimmung des Bundesraths bedienen zu wollen.

Abg. Dr. Rée: Meine Herren, man war in ganz Deutschland von vorn herein darüber einig, daß der Bundesrath, wie er im Verfassungsentwurf vorliegt, ein Zwitterding zwischen Legislative und Exekutive ist, oder, wenn dies nicht zugegeben werden soll, daß man sich dann über diese Institution nicht recht klar werden kann. Korrekt würde man den Bundesrath als Oberhaus und den Reichstag als Unterhaus betrachten müssen, so daß man mit dem Bundespräsidium drei Faktoren der Gesetzgebung hätte. Aus den im Art. 8. proponirten Ausschüssen geht aber ganz klar hervor, daß der Bundesrath ein Theil der Exekutive sein soll. Wie könnte er sonst zur Bildung von Ausschüssen ermächtigt werden, da der Reichstag keine hat. Wenn dem Bundesrath blos die Legislative zustände, wenn er also dem Reichstage gegenüber nur den Charakter eines Oberhauses hätte, dann müßten für beide auch ganz dieselben Normen geltend sein. Aus dieser ungleichmäßigen Behandlung läßt sich schließen, daß die Ausschüsse noch zu etwas anderem bestimmt sind, als blos dazu, vorberathende Organe des Bundesraths zu sein. Die Mitglieder der Ausschüsse müssen in den Sitzungen des Reichstags zum Wort verstattet werden, wo in der Welt aber käme es vor, daß Mitglieder eines Oberhauses in einem Unterhause sprechen dürfen. Muß aber dem Bundesrathe ein Theil der Exekutive zugestanden werden, so würde ich mich auf das Allerentschiedenste gegen ihn erklären müssen. Denn von der Exekutive kann ich die Forderung der Verantwortlichkeit nicht trennen und diese Verantwortlichkeit soll nicht zugestanden werden. Meine Herren! Früher hätte man in keiner gesetzgebenden Versammlung gewagt, die Nothwendigkeit einer Verantwortlichkeit der Exekutivgewalt in Abrede zu stellen. Erst hier ist dieser Versuch gemacht worden. Was bedeutet denn diese Verantwortlichkeit? Nichts als die Nothwendigkeit, daß jeder ohne Unterschied zur Beobachtung der Gesetze gehalten ist. (Ruf: Zur Sache.) Im konstitutionellen Staate ist einzig und allein die Person des Königs eine unverantwortliche. Wenn dem aber so ist, so folgt daraus, daß alle Anderen, die Minister an der Spitze, verantwortlich sind. (Ruf: Zur Sache!) (Präsident Dr. Simson: Der Redner ist bei der Sache, wenn er von der Verantwortlichkeit der Exekutive spricht. — Bravo links.) Wenn nun aber behauptet werden muß, daß Jeder ohne Unterschied die Gesetze beobachten muß, dann versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche am meisten Schaden anrichten können, am meisten dazu gehalten sind, und wer kann mehr schaden, als ein Ministerium. (Heiterkeit, Bravo!) Man hat freilich versucht, die Unmöglichkeit einer Verantwortlichkeit nachzuweisen, aber alles, was in dieser Beziehung vorgebracht, ist ohne Werth. Man hat auch auf England hingewiesen und dort gewiß ohne Grund, denn die englische Geschichte trägt blutige Spuren dieser Verantwortlichkeit. Und dann vergessen Sie doch nicht, daß selbst der konservativen Partei in England gewisse Grundsätze der Verfassung, namentlich in Bezug auf das Budgetrecht, so in Fleisch und Blut übergegangen sind, daß es keinem englischen Minister jemals einfallen könnte, gegen diese Grundsätze zu sündigen. Wenn der Abgeordnete v. Watzdorf auf seine eigenen Erfahrungen sich beruft und uns sagt .... (Unterbrechung — Präsident Dr. Simson: Jetzt glaube auch ich, daß der Redner von der Sache abschweift.) Meine Herren! Wir sind in der Lage, Theorien bekämpfen zu müssen uud der Schluß der Debatte hat es uns unmöglich gemacht, uber das Princip der Verantwortlichkeit zu sprechen. Da ich das auch hier nicht darf, so möchte ich die nationale Partei nur noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn sie Art. 8 unverändert annehmen, es ihnen künftig nicht mehr möglich sein wird, die Verantwortlichkeit in die Verfassung einzuführen. Und jetzt noch ein einziges Wort, meine Herren, Sie haben die Grundrechte gestrichen, indem Sie die betreffenden Anträge verwarfen, ich halte es für meine Pflicht, dagegen meinerseits Protest zu erheben. (Widerspruch.)

Präsident Dr. Simson: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieser Protest in keiner Weise zuläßig ist.

Abg. v. Bennigsen: Im Namen meiner politischen Freunde möchte ich hier aussprechen, weshalb wir für die Aufrechterhaltung des Art. 8. uns erklären müssen. Die linke Seite des Hauses, welche den Bundesrath blos auf die Legislative beschränken will, muß begreiflicher Weise darauf halten, daß die Ausschüsse, welche nach der Exekutive hinleiten, gestrichen werden. Ich bin nicht der Ansicht, weil, wenn Art. 8. gestrichen wird, dieser Verfassungsentwurf, der aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgegangen ist, einer großen Veränderung unterzogen wird, für die die Zustimmung der Regierungen kaum zu erwarten ist. Gewiß haben die Anträge der Linken manche Vorzüge und ich erkenne auch keineswegs den Vortheil einer einheitlichen Exekutive. In dem Stadium der Entwicklung aber, in dem die Dinge heut liegen, wo man noch nicht weiß, ob und wie bald der Süden an unsern Bund sich anschließen wird, halte ich solche Abänderungen für gefährlich und deshalb werde ich mit meinen Freunden darauf nicht eingehen.

Der Schluß der Debatte wird beantragt, aber abgelehnt.

Abg. Ausfeld spricht sich, da seine Gründe von den Vorrednern schon berührt, nur mit wenigen Worten gegen Art. 8. aus.

Abg. Dr. Zachariae: Ich erkläre mich nach den Ausführungen des Herrn Präsidenten der Bundeskommissarien mit Art. 8. einverstanden und werde dafür stimmen. Wegen meines Antrages, statt „Bundesfeldherr" „Bundespräsidium" zu setzen, bemerke ich, daß mir diese Aenderung im Interesse der Korrektheit geboten erschien. Es ist hier nur vom Bundesrath die Rede, in welchem der Bundesfeldherr keine Stelle hat. Mögen Sie indessen beschließen, wie Sie wollen, ich will jetzt nur noch erklären, daß ich dem Vorsitzenden der Bundeskommissare nicht das Recht zugestehen kann, die von mir gestellten Anträge unter die Kategorie von juristischen Spitzfindigkeiten zu versetzen, oder unter die, durch welche der Abschluß des Verfassungswerkes gehindert werden könne. Ich erhebe dagegen Protest und erkläre, daß diese Bezeichnung ebensowenig gerechtfertigt ist, als wenn ich etwa sagen wollte, der ganze Verfassungsentwurf enthalte nichts als die Festsetzung der Militärdiktatur mit einigen parlamentarischen Zuthaten.

Präsident der Bundeskommissare Graf Bismarck: Ich muß dem Herrn Vorredner erwidern, daß er sich hier einen Vorwand zu sittlicher Entrüstung aus vollkommener eigener Erfindung geschaffen hat. Ich berufe mich darüber auf die stenographischen Berichte. Ich habe gerade das Umgekehrte gesagt; Anträge, die, ich will nicht sagen, darauf berechnet sind, aber jedenfalls die praktische Folge haben, daß das Geschäft aufgehalten wird. Ich habe dem Herrn Vorredner auch nicht Spitzfindigkeit vorgeworfen, das muß ich als unbegründet — ich will keinen härteren Ausdruck gebrauchen — zurückweisen. Ob ich da ein Recht habe, daß ich sage: dergleichen Anträge, die ich als vollständig müßig bezeichnete, halten uns auf, darüber appellire ich einfach an die Wahrnehmung der heutigen Sitzung; über diese Frage, ob Bundesfeldherr, ob Bundespräsidium, die doch ebenso gleichgültig ist, wie wenn ich sage: „der Herr Abgeordnete für Göttingen", oder: „der Herr Abgeordnete Zachariae" oder der: „der Herr Professor Zachariae" darüber haben wir wenigstens eine halbe Stunde — ich schlage es gering an — hier gesprochen. Ich habe also darin volkommen Recht, wenn ich sage, dergleichen Anträge haben in der That kein anderes Resultat, als daß sie die Debatte unnöthig aufhalten Ist das nicht die Absicht des Herrn Redners gewesen, so erreicht er etwas Anderes als sein Zweck ist. (Bravo rechts.)

Abg. Dr Zachariä zieht seinen Antrag zurück. — Bei der Abstimmung wird Art. 8 mit großer Majorität angenommen, dagegen nur die Linke.

Art. 9 des Entwurfs: „Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein" — so wie Art. 10: „Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrsthes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren„ — werden ohne Diskussion genehmigt, nachdem der diesen Artikeln entsprechende Abschnitt V. des Groote'scheu Verfassungs-Entwurfs so gut wie einstimmig abgelehnt ist.

Es folgt die Diskussion über den Abschnitt IV. des Verfassungsentwurfs (Bundespräsidium) Art. 11—20. Er lautet: Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen, berechtigt ist. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesraths erforderlich. — Art. 12. Das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet. — Art. 13. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichsrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. — Art. 14. Die Berufung des Bundesraths und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden. — Art. 15. Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird. — Art. 16. Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bungesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. — Art. 17. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden. — Art. 18. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die hiernach von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler mit unterzeichnet. — Art. 19. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen. — Art. 20. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist a. in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen, b. in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

Zu diesem Abschnitt liegen folgende Amendements vor:

1) Von den Abgg. Erxleben, Jensen, Zachariae dem Artikel 11 folgende Fassung zu geben:

Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe hat die oberaufsehende und vollziehende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten auszuüben; es ist dabei an die Mitwirkung des Bundesraths und seiner Ausschüsse nur so weit gebunden, als diese Verfassung solches ausdrücklich bestimmt.

Das Bundespräsidium ist ausschließlich berechtigt, die Bundesminister zu ernennen und zu entlassen. Alle Verfügungen des Bundespräsidii bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Bundesministers, welcher dadurch dem Reichstage gegenüber die Verantwortung übernimmt.

Das Bundespräsidium hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören oder insofern dadurch dem Bunde oder den Angehörigen von Bundesstaaten Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen diese Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages.

2) Von dem Abg. v. Bennigsen: 1) dem Art. 12 hinzuzufügen: ferner die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche nach Inhalt dieser Verfassung zur Kompetenz des Präsidii gehören; 2) im Art. 16 hinter den Worten „Leitung der Geschäfte" hinzuzufügen „des Bundesraths"; 3) den zweiten Satz des Art. 18 zu streichen und statt dessen nach Art. 19 einen besonderen Artikel einzuschalten, lautend: „Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder eines der vom Präsidium ernannten Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche dadurch die Verantwortlichkeit übernehmen. Durch ein besonderes Gesetz werden die Verantwortlichkeit und das zur Geltendmachung derselben einzuhaltende Verfahren geregelt."

3) Von den Abgg. Ausfeld, Schulze (Berlin), Simon, Runge und Richter: 1) Der Reichstag wolle, nach Streichung des Art. 8 und des ersten Satzes im Art. 9 des Entwurfes, dem Art. 11 folgende Fassung geben: „Das Bundespräsidium steht der Krone Preußen zu. Dasselbe übt die vollziehende Gewalt in Bundesangelegenheiten nach Maßgabe dieser Verfassung durch verantwortliche Minister aus. — Das Bundespräsidium ist ausschließlich berechtigt, den Bund völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche (nach Art. 4 des Entwurfs) in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich. — Alle Regierungsakte des Bundespräsidiums bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung mindestens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortung für den betreffenden Akt dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber übernimmt."

2) am Schlusse des Artikels 12 statt der Worte: „die Geschäfte leitet" zu setzen: „dessen Geschäfte leitet".

3) im Artikel 17 statt der Worte: „durch Mitglieder des Bundesrathes" zu substituiren: „durch Bundesminister".

4) den Schluß des Artikels 18: „von dem Bundeskanzler unterzeichnet" abzuändern in: „von einem Bundesminister unterzeichnet".

5) dem Art. 19 folgende Bestimmung beizufügen: „Die rechtlichen Verhältnisse der Bundesbeamten gegenüber der Bundesgewalt werden durch Bundesgesetz geordnet. Bis zum Erlasse eines solchen werden dieselben nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, welche in dem Staate gelten, dem der Beamte angehört".

6) im Artikel 20 nach dem ersten Satze statt der Worte: „Diese Exekution ist ꝛc." bis zum Schlusse des Artikels zu setzen: „Diese Exekution ist von dem Bundespräsidium zu beschließen und zu vollstrecken. Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden".

4) Von dem Abg. Ausfeld und Genossen nach dem Abschnitt IV. einen besonderen Abschnitt unter der Ueberschrift „Bundesministerium" mit folgenden Bestimmungen einzuschalten: V. Bundesministerium. Das Bundespräsidium ernennt und entläßt die Minister. — Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zum Reichstage und müssen in den Sitzungen desselben auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. — Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen des Reichstages in demselben zu erscheinen, um Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, warum dieselbe nicht ertheilt werde. — Die Minister können durch Beschluß sowohl des Bundesrathes, als auch des Reichsrathes wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. — Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren, über die Strafen und über den Gerichtshof werden einem Gesetze vorbehalten, zu welchem der Entwurf dem ersten verfassungsmäßigen Reichstage vorzulegen ist."

5) Von dem Abg. Lasker: a. Dem Art. 12 als Alinea 2 zuzufügen: Dem Präsidium steht es zu, für einzelne Zweige der Verwaltung besondere Kommissarien zu ernennen, welche nach Maßgabe des erhaltenen Auftrages den Bundeskanzler vertreten und für den Bund zu vereidigen sind. — b) Art. 16 zu fassen: Der Bundeskanzler kann sich in Leitung der Geschäfte im Bundesrath durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen. — c) Zu Art. 18, Satz 2: a. das Wort „hiernach" zu streichen; b. sodann den Satz, wie folgt, zu fassen: Die von dem Präsidium ausgehenden Anordnungen werden im Namen des Bundes erlassen und von dem Bundeskanzler oder einem für den betreffenden Zweig der Verwaltung ernannten Kommissarius gegengezeichnet, welcher hierdurch die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt.

Von dem Abg. v. Carlowitz: hinter Art. 11 als neuer Artikel hinzuzufügen: „Das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, steht einzig dem Präsidium zu. Die Absendung von Bevollmächtigten an das Präsidium oder andere mitverbündete Regierungen ist den einzelnen Bundes-Regierungen unbenommen."

Von dem Abg. Lette: im Art. 11 letzte Zeile hinter die Worte „die Zustimmung des Bundesrathes" einzuschalten: und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages.

Auf den Vorschlag des Abg. Lasker wird zwar zunächst allein der Art. 11 zur Diskussion gestellt, den Rednern jedoch freigegeben, auch die zu Art. 12 eingebrachten Amendements mit in die Debatte hineinzuziehen.

Abg. Planck: Die Amendements der Abgg. Erxleben und Ausfeld bezwecken beide die Aufnahme des Grundsatzes in die Verfassung, daß das Präsidium seine Befugnisse durch verantwortliche Organe ausübt. Insofern stimmen sie überein mit dem des Abg. v. Bennigsen zu Art. 12. Die ersteren Amendements gehen aber darüber hinaus und wollen die Theilnahme des Bundesrathes an der Exekutive beschränken. Hier steht man jedoch vor einer der Grundlagen des Entwurfs, die man nicht beseitigen kann, ohne ihn selbst zu gefährden. — Nach dem Entwurfe stehen der Präsidialgewalt die wichtigsten Befugnisse zu. Durch welche Organe dieselben auszuüben sind, da steht in dem Entwurfe nichts. Der König von Preußen kann dieselben ausüben durch nur ihm allein verantwortliche Organe. Der Reichstag dagegen hat sich an Niemand weiter als an die Krone Preußen zu halten. Dieser Krone Preußen wird er, falls es nöthig ist, direkt entgegentreten müssen. Es ist aber nicht gut, wenn die Krone direkt in den Kampf der Parteien gezogen wird. Ohne ein Zwischenglied verantwortlicher Organe ist die Volksvertretung in allen Fällen, wo sie das Interesse der Nation gefährdet glaubt, gezwungen, sich mit Monologen zu begnügen oder direkt die Krone anzugreifen. Man hat gesagt, daß alle diese Gründe zwar auf einen konstitutionellen Staat, aber nicht auf einen Bundesstaat paßten. Das ist, meine ich, nur ein Verstecken, denn in den meisten Fällen übt der König von Preußen die Regierungsbefugnisse im Bundesstaate aus wie in Preußen. Ebenso wenig steht die Mitwirkung des Bundesraths der Verantwortlichkeit entgegen.

Vicepräsident Herzog v. Ujest übernimmt den Vorsitz.

Abg. Dr. v. Wächter: Moralisch verantwortlich vor Gott und seinem Gewissen ist jeder Mensch, ist auch das Oberhaupt des Staats, und die historische Verantwortlichkeit besteht mit darin, daß man seine Handlungen auch vor dem Forum der Geschichte seiner Zeit zu verantworten weiß. Hier aber haben wir allein an die juristische Verantwortlichkeit zu denken, diese erst soll die Verfassung zu dem machen, was sie sein soll, zu einem Grundgesetz des Staates. Ich glaube allerdings, wenn diese Verantwortlichkeit eine Wahrheit ist, wenn sie durch ein gehöriges gerichtliches Verfahren zur Wahrheit gemacht ist, daß dann sie praktisch sehr selten zur Anwendung kommen wird. Der hauptsächliche Werth aber derselben liegt eben in der Einwirkung des Gedankens der Verantwortlichkeit auf das ganze Verhalten der vollziehenden Organe. Ich bitte Sie, diesen Schlußstein jeder Verfassung anzunehmen; stimmen Sie daher für eines der eingebrachten Amendements.

Abg. Dr. v. Gerber: Von ganz besonderer Bedeutung unter den vorliegenden Amendements scheint mir das der Abgeordneten Erxleben und Zachariae zu sein, da es alle in Bezug auf den Gegenstand, der uns gerade beschäftigt, geäußerten Wünsche in sich vereinigt. Doch geht dasselbe, glaube ich, von einem ganz falschen Gesichtspunkte aus. Der Entwurf, wie er uns vorgelegt ist, scheint den Antragstellern zu dürftig, zu wenig abstrakt zu sein; sie wollen ihn dadurch verbessern, daß sie ein höheres Prinzip in denselben hineinbringen. Ich glaube aber, sie haben den Entwurf doch falsch verstanden. Das Wirkungsgebiet, das durch ihn dem Bunde zugewiesen wird, ist nichts anderes als ein Gebiet von Fragmenten. Allerdings sind dieselben sehr wichtig, aber doch sind dieselben nur vereinzelte Theile der Staatswirksamkeit; so würde es wenigstens die Wissenschaft aufzufassen haben. Indem nun der Entwurf nicht weiter geht, als es das Bedürfniß nach Einigung will, scheint mir gerade darin der Vorzug desselben zu liegen, und so erscheint mir in der That jede Kritik, welche an den Entwurf von dem Standpunkte aus gelegt wird, daß es sich um ein einheitliches Staatswesen handelt, für unberechtigt, da sie den Entwurf von seiner fundamentalen Basis entfernt. Mehrere Amendements thun dies namentlich in der Forderung eines Ministeriums, während es sich doch nur um die Realisirung ganz bestimmt abgegrenzter Interessen handelt, für die die im Entwurfe vorgeschlagenen Organe vollständig ausreichen. Der Bundeskanzler ist der natürliche vermittelnde Beamte zwischen Präsidium und Reichstag, und ist daher, das versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, verantwortlich. Dieser Apparat scheint mir vollkommen zu genügen; würde man verschiedene Ministerien einrichten, der Finanzen, des Krieges, des Inneren u. s. w., dann würde man einen Prachtbau aufführen, dem es aber an Inhalt fehlte, der hohl wäre und der daher zusammenstürzen müßte. Ich glaube aber, wir sollen uns an den einfachen Apparat halten, wie der Entwurf ihn vorschlägt, der nur das formulirt, was wir auch wirklich brauchen. Ich werde deshalb gegen sämmtliche Amendemeuts stimmen.

Abg. Grumbrecht: Wir haben im Entwurfe eigentlich nur eine entscheidende Spitze, der die Attribute der Regierungsgewalt mit absoluter Machtvollkommenheit beiwohnen. In vielen der ihr nach dem Entwurfe unterliegenden Dinge ist die Krone Preußen an Niemanden anders gebunden, als an ihren eigenen freien Willen. Auf die Dauer aber einen solchen Absolutismus verfassungsmäßig zu begründen, kann von Niemandem verlangt werden, der irgend je der Freiheit eine Stätte in sich gewährte. Ich kann daher nur davor warnen, diesem Apparate nicht hinzuzufügen, was nothwendig ist, wenn man dies Verhältniß nicht zu einem sehr gefährlichen machen will. Ich muß gestehen, ich habe mich gewundert, im Jahre des Heils 1867 von dieser Stelle aus den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit angreifen zu sehen, dies Prinzip für eine konstitutionelle Grille erklärt zu hören. Ich kann mir diese Erscheinung nur dadurch erklären, daß diejenigen, die in dieser Weise auftreten, irritirt worden sind durch die Erfahrungen, die sie mit diesem Prinzip im preußischen Staate gemacht haben. Das ist doch aber eine höchst einseitige Auffassung. Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit ist das Prinzip jeder Verfassung, die überhaupt heut zu Tage noch möglich ist; ohne dieses ist man nicht im Stande, einen verfassungsmäßigen Staat zu gründen.

Abg. Dr. Weber (Stade): Ich muß gegen die von der Linken wie vom Abg. Zachariae eingebrachten Amendements stimmen, weil beide dazu angethan sind, den Entwurf wesentlich umzugestalten. Diese Aenderungsanträge sind allerdings aus ganz bestimmten logischen und politischen Gründen und in ganz konsequenter Weise gestellt worden. Ich stehe aber in dieser Beziehung auf dem Standpunkte des Abg. Wagener (Neustettin), ich halte den Verfassungsentwurf für einen Niederschlag unserer historischen und politischen Verhältnisse; er ist ein Ergebniß der auch nach dem Kriege vorhandenen widerstreitenden Kräfte. Er sollte der vorläufige Abschluß sein des ersten Aktes der großen Bewegung, in der wir stehen. Denn, daß wir in dieser Bewegung zur Einheit nur bei einem vorläufigen Abschluß angelangt sind, kann sich doch Niemand verhehlen. Erst wenn alle disjecta membra des deutschen Reiches gesammelt sind, werden wir eine endgültige Verfassung berathen, an die allerdings andere Ansprüche gestellt werden müßten, als an das gegenwärtige Provisorium. Ich glaube, wenn die preußische Regierung gewollt hätte, wäre es ihr möglich gewesen, wirk-

lich einen Bundesstaat herzustellen; denjenigen Staaten, die daran zweifelten, die vielleicht an die Möglichkeit glaubten, aus dem König von Preußen wieder einen marquis de Brandebourg machen zu können, hat Preußen durch die Schlacht bei Königgrätz ein kleines Beweismittel vom Gegentheil an die Hand gegeben; dieser Traum ist vorbei. Jetzt aber ist die preußische Regierung nicht mehr in der Lage dazu; jetzt sind die Verträge und Bündnisse mit den anderen Regierungen in Kraft getreten, es würde jetzt eines vielleicht ganz unberechtigten Druckes bedürfen, um Anderes zu erreichen. Deshalb halte ich auch die beiden Amendements, von denen ich spreche, für nicht am rechten Orte.

Abg. Lasker: Die Behauptung des Vorredners, es werde in Preußen nie vorkommen, daß ein Minister die Verantwortlichkeit von sich ablehnen und auf die Person des Königs schieben werde, findet ganz einfach in der preußischen Geschichte ihre Widerleguung. Allerdings geschieht so etwas nicht bei kleinen Verwaltungssachen, aber bei großen Gelegenheiten wird es immer vorkommen, daß ein Ministerium sich durch eine einfache Ordre des Königs für gedeckt erklären wird. Die juristische Verantwortlichkeit, meint man vielfach, bestände nur in dem Rechte der Anklage. Aber Fälle dieser Art werden sehr selten sein, die Verantwortlichkeit fängt weit früher an. Sie besteht einfach in dem Satze, ist es Prinzip der Verwaltung, daß eine höchste Entscheidung ergehen kann, welche nicht kritisirt werden darf, oder ist es Prinzip, daß jede Maßregel ohne Unterschied vor dem Gesetze sich prüfen lassen muß. Das ist die eigentliche Bedeutung der juristischen Verantwortlichkeit. Ich für meine Person kann mir eine geschriebene Verfassung gar nicht denken, ohne Ministerverantwortlichkeit, weil es einfach ein Widerspruch in sich selbst ist. Jede Verfassung bestimmt, unter welchen Formen ein Gesetz zu Stande kommen soll. Lassen Sie aber die Verantwortlichkeit weg, so heben Sie die Kraft des Gesetzes auf durch die Willkür der Verwaltung. Deswegen, glaube ich, würde sich diese Verantwortlichkeit bei einer geschriebenen Verfassung von selbst verstehen, weil die Verwaltung nur eine Anwendung des Gesetzes ist. — Es handelt sich also nur um die Frage, wer soll verantwortlich sein und in welcher Weise. Der Entwurf versucht im Art. 18 dieser Frage Genüge zu thun. Der Bundesrath hat die Verwaltung zu vollziehen, der Bundeskanzler muß dessen Verordnungen gegenzeichnen, damit ist — so deducirt der Abg. für Hagen — er verantwortlich für dieselben. Aber diese Gegenzeichnung ist, wenn sie bei allen Geschäften vollzogen wird, nur eine einfache Formalität, sie kann gar nichts Anderes sein, denn es überschreitet einfach das Maß der Geschäftskraft eines Einzelnen. Erklären Sie sich nichts desto weniger damit zufrieden, so bezeugen Sie damit, daß Sie es mit den Geschäften nicht so genau nehmen wollen. Sie müssen die Möglichkeit geben, daß der Gegenzeichner die Kenntniß haben kann für Alles, das, was er gegenzeichnet, daß er alle diese Sachen verstehe. Aber auch wenn dies wirklich möglich wäre, was würde die Gegenzeichnung bedeuten.

Abg. Frhr. v. Vincke (Hagen) (für den Entwurf), schließt sich den Ausführungen des Abg. Weber an, und erklärt es für rein unmöglich in den gegenwärtigen Verhältnissen einen Einheitsstaat zu improvisiren mit einem verantwortlichen Ministerium. Der Antrag der Abgg. Erxleben und Genossen ist ihm vollständig unfaßlich bei dem politischen Standpunkt dieser Herren, da es doch unmöglich sei, die berechtigten Eigenthümlichkeiten, deren Ritter sie wären, bei einem solchen einheitlich konstituirten Bundesstaat zu erhalten. Man muß sich, führt der Redner weiter aus, auf den Boden der vollendeten Thatsachen stellen und den Norddeutschen Bund konstituiren. Nach dem bereits angenommenen Artikel, wonach für die einzelnen Departements Ausschüsse niedergesetzt werden sollen, ist ja auch ein verantwortliches Ministerium rein undenkbar, da doch der Minister nicht die Verantwortung für das tragen kann, was jene beschließen. Eine Verantwortlichkeit des Ministeriums wäre höchstens möglich in den Dingen, die der Krone Preußen allein überwiesen sind: 1) bei den völkerrechtlichen Beziehungen nach Außen und 2) bei der militärischen Oberhoheit. Hiervon aber reden die Amendements gar nicht. — Wenn der Bundeskanzler kontrasignirt, so ist ja die Verantwortlichkeit vorhanden; dies ist ebenso selbstverständlich, wie es überflüssig ist zu sagen, daß die Person des Königs von Preußen unverletzlich ist. Dinge, die sich von selbst verstehen, darf man aber nicht noch besonders betonen, da man sonst den Anschein erweckt, als ob es auch anders sein könnte. Das Beispiel Napoleons, das der Vorredner angeführt hat, paßt nicht; wenn es Napoleon Spaß macht, sich selbst für verantwortlich zu erklären, so ist dies seine Sache; dem König von Preußen wird dies niemals einfallen.

Eine bloße juristische Verantwortlichkeit hat gar kein Gewicht. Wenn der Reichstag überhaupt Bedeutung gewinnt, so wird sich Alles von selbst finden. Hat der Reichstag überhaupt Macht, so wird ein Ministerium nicht bestehen können, das nicht die Beschlüsse desselben respektirt; es würde die Plätze wechseln müssen. — Wenn sie trotzdem die Verantwortlichkeit hineinsetzen wollen, so müssen Sie auch die Verbrechen spezialisiren, wegen deren die Minister belangt werden können. — Aber auch dies würde nichts helfen. Glauben Sie denn, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele steht, daß dann einen Staatsmann die juristische Verantwortlichkeit abhalten würde, etwas zu thun, weswegen er vielleicht nachher belangt werden könnte? Unser Ministerpräsident hat auf dem Schlachtfelde dem Tode ins Auge geschaut; glauben Sie denn, daß er sich vor einer andern Todesart, vielleicht dem Block, fürchten würde, wenn die Ehre und Existenz des Staates auf dem Spiele steht? (Murren links.) Sie haben ja doch die Amendements nur zu Ihrer Beruhigung gestellt (Oho, Murren links), um sich populär zu machen. (Heftiger Widerspruch links.) Legen Sie denn auf Popularität keinen Werth mehr (Murren links), Sie, die sich immer rühmten, daß sie dem Volke am nächsten ständen; ich begreife Ihren Widerspruch nicht; ich wenigstens lege auf die Stimmung des Volkes Gewicht. (Gelächter.) Ich bitte, die Amendements abzulehnen und die Regelung dieser Frage der Geschichte und der weiteren Entwickelung der Verfassung zu überlassen. Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. v. Carlowitz (gegen den Entwurf) ist auf der Journalistentribüne fast ganz unverständlich; er betont die Nothwendigkeit der Verantwortlichkeit des Ministeriums, damit sich der Bundesstaat von einem bloßen Staatenbund unterscheide.

Abg. Dr. Gneist (für den Entwurf): Ich kann trotz einiger rasch gesprochener Worte mich nicht überzeugen, daß diese hohe Versammlung gering denkt über die rechtliche Verantwortung der Minister; diese ist durchaus nöthig, um das Verhältniß zwischen Gesetz und Verordnung zu regeln. Diejenigen, welche wollen, daß der Staat nicht nach Gesetzen regiert, daß nicht Gesetz, sondern Willkür herrsche, die thun Recht daran, wenn sie die rechtliche Verantwortung der Minister im Rechtsstaat überhaupt nicht wollen. (Beifall.) Aber, meine Herren, eine Verfassung kann man mit der rechtlichen Verantwortung nicht anfangen, sondern beenden. Einen Minister kann man rechtlich nicht verantwortlich machen, ohne das Verwaltungsrecht geschaffen zu haben.

Wenn die Minister erst einer wirklichen politischen Macht gegenüber stehen, dann liegt die Anerkennung ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit nicht weniger im Interesse der Minister selbst, als des parlamentarischen Körpers. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister kommt von selbst in einem gewissen Stadium. Wenn die Verantwortlichkeit derselben vor dem Verwaltungsrecht festgestellt wird, dann sind die Reichsminister nicht dem Gesetz verantwortlich, sondern Jedem, der mit ihnen unzufrieden ist, der ihnen übel will und die Macht dazu hat; daraus entsteht aber keine gesetzliche Ministerverantwortlichkeit, sondern eine Partikularverantwortlichkeit; die jedesmalige Majorität des Reichstags ist dann allein maßgebend und es entsteht daraus eine Parteiregierung ohne Garantien. Man muß nicht bloß mit den gegebenen Thatsachen, sondern auch mit den gegebenen Rechtsverhältnissen rechnen. In den meisten Bundesstaaten besteht Ministerverantwortlichkeit neben fest konstituirten Rechtsverhältnissen und fest konstituirter Exekutiv-Verfassung. Dies ist aber hier nicht der Fall. Ich glaube wohl, daß jedes Mitglied dieser hohen Versammlung sich der hohen Tragweite der vorliegenden Amendements bewußt ist. Die Partikulargesetzgebungen der Einzelstaaten bestehen ja aber fort und können nicht durch die Exekutive, sondern nur durch Gesetze geändert werden; die alten Rechte sind also gesichert und es ist nur die Frage, ob wir etwas Neues dazu erwerben wollen. — Dabei müssen wir aber bedenken, daß wir in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht das Ideal eines Einheitsstaates vor uns haben, sondern Föderativ-Elemente, die mit jedem Akt der Gesetzgebung dem Einheitsstaate näher kommen.

Alle hergebrachten Lehren unseres konstitutionellen Rechts sind fast ohne Ausnahme Abstraktionen aus der französichen oder englischen Verfassung; beide haben aber einen anderen Ausgangspunkt, als die unsere. Die französische Verfassung hatte eine absolut einheitliche Exekutiv-Gewalt als Grundlage, die englische Verfassung eine absolut einheitliche Gesetzgebung. Unsere Verfassung aber ist halb einheitlich, halb bundesstaatlich, und unser Staat kann erst auf dem Wege der Gesetzgebung zu einem einheitlichen Staate fortgebildet werden. Es ist deshalb unmöglich, daß Jeder in jedem Artikel der Verfassung seine Glaubenssätze von der konstitutionellen Monarchie wieder findet. Diese Sachen können später eingefügt werden; sie werden ja in den Einzelstatten erhalten; wir haben also jetzt nichts zu verlieren, aber viel zu gewinnen. Zuerst müssen wir eine Gesetzgeberische Gewalt und Exekutive schaffen; dann erst haben wir vor uns die unbegrenzte Möglichkeit der Fortbildung unseres Staatswesens, und dann wird auch die Ministerverantwortlichkeit ihre Stelle finden; es wird kommen die rechtliche und politische Verantwortlichkeit; die rechtliche, wenn die Gesetzgebung fertig ist, und die politische, wenn die Macht vorhanden ist. Alle andern Beschlüsse sind vorzeitig. Wenn die Ministerverantwortlichkeit vor der Gesetzgebung eingerichtet wird, erreichen wir nur eine parteiische Gesetzgebung. Ich werde deshalb für den Entwurf und außerdem nur für den ersten Theil der Bennigsen'schen Anträge stimmen. (Beifall rechts.)

Die Diskussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Vorher erklärt Abg. Schulze (Berlin), daß in seinem und seiner Freunde Antrag das Wort „ausschließlich" wegfallen soll. Ueber den Antrag Ausfeld, Alinea 1 und 4 ist namentliche Abstimmung beantragt und werden diese beiden Alineas mit 177 gegen 86 Stimmen abgelehnt. Mit der Minorität, deren Kern die Linke bildet, stimmen auch die Hannoveraner Erxleben, Windthorst, beide von Hammerstein, von Münchhausen, Dr. Zachariä und von Bothmer, die Schleswig-Holsteiner Dr. Schleiden und Schrader, die Sachsen von Wächter, Haberkorn, Dr. Schwarze, Dr. Braun-Plauen mit Ausnahme von Gerbers und von Thielaus, die mit der Majorität stimmen, ein Theil der National-Liberalen Fries, Grumbrecht und von den preußischen Abgeordneten, die nicht zur Linken gehören, Lasker, von Bockum-Dolffs, v. Carlowitz, Reichenheim, v. Hennig, Rohden, von Malinckrodt, von Vaerst u. s. w. — Die Majorität besteht aus den Konservativen, der freien konservativen Vereinigung, den Altliberalen, den Abg. Michaelis (Uckermünde), von Unruh (Berlin), Dr. Röpell, Dr. Lette, Dr. Gneist und der Mehrzahl der National-Liberalen unter von Bennigsen und Dr. Braun (Wiesbaden). Von den beiden Wiggers stimmt Wiggers (Rostock) mit der Majorität, Wiggers-Berlin mit der Minorität.

Abg. Duncker (Berlin): Nach dieser Abstimmung habe ich Namens der Antragsteller zu erklären, daß wir auf die Abstimmung über Alinea 2 und 3 keinen Werth mehr legen.

Der Antrag Erxleben wird gleichfalls abgelehnt, dagegen der Antrag Lette und mit diesem der ganze Artikel mit großer Majorität angenommen. Das Zusatz-Amendement von Carlowitz wird abgelehnt.

Ein Antrag auf Vertagung findet nicht die Zustimmung des Hauses. Der Präsident eröffnet die Specialdiskussion über Art. 12.

Abg. Kitz: Nachdem die Anträge auf Verantwortlichkeit der Exekutive gefallen, beruht die ganze Hoffnung, nicht in den absoluten Staat zu verfallen, auf der Annahme des Amendements v. Bennigsen. (Präsident Dr. Simson möchte fast vermuthen, daß der Redner über das Amendement v. Bennigsen zu Art. 17. spricht. Redner verneint dies.) Ich habe dieses Amendement eventualiter mit Freuden begrüßt, aber ich glaube, daß Art. 12. außerdem noch einer kleinen Abänderung bedarf. Wenn zu Art. 12. nur das Amendement v. Bennigsen angenommen wird, so stehen sich Bundeskanzler und Bundeskommissarien ungefähr wie folgt gegenüber. Der Bundeskanzler entwickelt seine Ansichten, die Herren Kommissarien haben vielleicht einige leise Bedenken und es entwickelt sich eine kleine Diskussion, die der Kanzler eine Weile sich fortspinnen läßt und dann erklärt, daß seine Ansicht die maßgebende sein müsse. M. H.! Niemand kann zweien Herren dienen. Der Bundeskanzler wird von der preußischen Regierung ernannt und wird demnach thun, was der preußischen Regierung genehm ist: als verantwortlicher Kanzler aber wird er das thun, was er verantworten kann. Der Bundeskanzler muß unabhängig dastehen und deshalb beantrage ich: Im Anschluß an das Amendement Bennigsen nach den Worten „der Präsident ernennt" hinzuzufügen: „und entläßt."

Ein Antrag auf Vertagung wird abermals abgelehnt.

Abg. v. Bennigsen befürwortet sein Amendement. Der Verfassungs-Entwurf ist von der Ansicht ausgegangen, daß dem Bundes-Präsidium, also der Krone Preußen auf dem Gebiete der Exekutive sehr bedeutende Befugnisse zustehen müssen, die ihr entweder ausschließlich übertragen sind, wie in Heerwesen und Marine, oder bei deren Ausübung ihr doch eine sehr hervorragende Bedeutung zukommt. Indessen scheint mir, daß es wünschenswerth ist, diese Befugnisse an bestimmte Organe zu übertragen, die zugleich eine Verantwortlichkeit innerhalb gewisser Grenzen zu tragen haben.

Abg. v. Thielau: Die Ernennung eines verantwortlichen Chefs mit einzelnen Beamten für Geschäfte, die eigentlich in den Händen des Bundeschefs konzentrirt sind, ist nichts als die Annahme der etwa abgelehnten Verantwortkeit und ich muß daher dringend warnen, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident Graf Bismarck: Insoweit eine Verantwortlichkeit in der Unterzeichnung durch den Bundeskanzler liegt, glaube ich, ist es für den Zweck gleichgültig, ob diese Verantwortlichkeit von einer oder von mehreren Personen getragen wird. Es ist nur der Wunsch ausgesprochen worden, daß überhaupt Personen deutlich designirt seien, an denen die Verantwortlichkeit haftet. Wenn ich diese Amendements recht verstehe, so würde es für die preußische Regierung nichtfakultativ, sondern nothwendig sein ihren Einfluß und ihre Stellung in dem Bundesrath dadurch zu schwächen, daß sie denselben nicht in einheitlicher, sondern in kollegialischer Form ausübt. Es würde gewissermaßen zwischen verschiedenen preußischen Bundesvertretern und Bundesgesandten, dem Bundeskanzler, der ja zu ihnen gehört, auf der einen Seite und seine militärischen Kollegen auf der andern, vielleicht eine kollegialische Abstimmung noch nothwendig sein, um das preußische Votum, das ja nur einheitlich abgegeben werden kann, herzustellen, und bei dieser kollegialischen Abstimmung könnte sich der Bnndeskanzler möglicherweise in der Minorität befinden, indem jeder der mit ihm konkurrirenden Kollegen sich auf seine besondere und persönliche Verantwortlichkeit beriefe. Es ist Sache des Bundeskanzlers, sich mit seinen preußischen Kollegen oder Ministern in derjenigen Fühlung zu erhalten, daß er in erheblichen politischen Fragen sich nicht von ihnen trennt, daß er weiß, wie weit er im Bundesrathe gehen kann, ohne daß er der Unterstützung des Ministeriums, von dem er abhängt, verlustig geht. Aber die Instruktion des Bundeskanzlers kann nur von dem preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgehen, oder der letztere muß selbst der Bundeskanzler sein. Sie berühren da tiefgehende Fragen über das innere Räderwerk eines kollegialisch zusammengesetzten Ministeriums, und ich würde mich außer Stande fühlen auf dies ganze Werk einzugehen und dabei preußischer Minister zu bleiben, wenn ich nicht sicher wäre, daß die Instruktion des Bundeskanzlers zu meinem Ressort gehört und nicht ein Gegenstand kollegialischer Abstimmung zwischen meinen Kollegen und mir sein müßte, sondern daß ich darüber nur Sr. Maj. dem Könige Vortrag zu halten habe und nur ihm darüber verantwortlich wäre, was ja nicht ausschließt, daß ich selbst wissen muß, wie weit ich in dieser Richtung gehen und mich in Uebereinstimmung mit meinen übrigen Kollegen halten kann. Dies Princip aber, daß die preußische Stimmabgabe innerhalb des Bundesrathes von dem auswärtigen Ministerium abhängt, wird durch diesen Zwang, die preußische Stimme kollegialisch auszuüben, wesentlich alterirt. Ich möchte bitten zu scheiden zwischen einem wörtlichen Ausdruck für die Verantwortlichkeit, die der Bundeskanzler durch seine Unterzeichnung übernimmt, wofür, wie mir scheint, im Hause die Neigung ist zu stimmen. Ich kann mich nicht dafür erklären, denn es ist immer eine Fassungsänderung, von der ich nicht vorher weiß, welche Tragweite die übrigen Regierungen ihr geben werden.

Abg. Windthorst: Wenn ich den Entwurf recht verstehe, so wird einfach bei Publikation des Gesetzes unter Kontrasignirung des preußischen Staatsministeriums das Gesetz als Bundesgesetz publizirt. Die übrigen Regierungen haben sich bloß bedungen, daß der betreffende Bundeskommissar neben dem preußischen Ministerium steht. Man hat gesagt, daß die Verantwortlichkeit eigentlich kein Objekt habe. Ich glaube, die Bundesfinanzen und die Bundes-Kriegsverfassung sind sehr greifbare Objekte. Im Uebrigen sehe ich nicht ein, weshalb in den Einzelstaaten neben dem Bundeskriegsminister noch ein besonderer Kriegsminister nöthig ist, selbst in Preußen nicht, wenn nur das preußische Ministerium dem Bunde verantwortlich wäre. Ob der Bundeskanzler als Bundesbeamter vereidigt wird, oder nicht, ist gänzlich ohne Bedeutung.

Abg. Twesten befürwortet den Bennigsen'schen Antrag. Den Bundeskanzler habe man sich zu denken als preußischen Minister für deutsche Angelegenheiten, der zugleich Vorsitzender des Bundesrathes ist, während andere preußische Minister, die die einzelnen Zweige der Bundesverwaltung vertreten, wie z. B. der Kriegsminister, darum doch nicht zugleich Mitglieder des Bundesrathes sind.

Präsident der Bundeskommissarien Graf Bismarck: Ich hatte es allerdings so verstanden, daß mit diesen Chefs der Verwaltungszweige preußische Mitglieder des Bundesrathes gemeint sein sollten, wie es denn in der Intetion liegt, diese preußischen Mitglieder des Bundesrathes, die man auf 17 treiben wird, in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu wählen, und zwar in den höheren Stellungen, damit der Bundesrath in seinem Schoße mit den nothwendigen technischen Kenntnissen ausgestattet ist. Sollten Beamte gemeint sein, die außerhalb des Bundesrathes stehen, dann scheint mir der Antrag in sehr enger Verwandtschaft, ja Identität mit dem schon abgelehnten Antrage eines unitarischen Bundesministers zu stehen. Sie würden mit einem solchen Bundes-Finanzminister, z. B. sächsischen, hessischen u. s. w. Finanzminister mediatisiren und ihn zu einem Unterbeamten des Bundes-Finanzministers machen. Das thun die Regierungen nicht und wir haben keine Nothwendigkeit, etwas von ihnen zu verlangen, wenn unser ganzes Werk eher in Gefahr gerathen konnte, als daß wir diese Konzession erreichen, welche zu fordern die königlich preußische Regierung weder den Willen, noch die Berechtigung hat.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Der Antrag des Abg. Kitz (der einen älteren von von Bennigsen gestellten und von ihm aufgegebenen Antrag wieder aufnimmt und erweitert), wird fast einstimmig abgelehnt. Abg. Lasker zieht seinen Antrag zurück, da der Präsident und das Haus über denselben vor dem Bennigsens abstimmen wollen, und er sich mit dieser Anordnung nicht einverstanden erklären kann.

Ferner werden die auf Art. 12 bezüglichen Anträge des Abg. Ausfeld abgelehnt. Dagegen wird der von v. Bennigsen beantragte Zusatz zu Art. 12 mit einer Mehrheit angenommen, gegen welche einige Stimmen im Hause Zweifel erheben, die aber vom Präsidenten als von ihm und dem ganzen Bureau ohne Widerspruch wahrgenommen bezeichnet wird. Graf Bethusy-Huc beantragt namentliche Abstimmung. Präsident Simson aber weist diesen Antrag im jetzigen Stadium der Abstimmungen als verspätet zurück und schreitet zur Abstimmung über Art. 12 des Regierungsentwurfs mit dem eventuell angenommenen Zusatz von Bennigsen („das Präsidium ernennt den Bundeskanzler, welcher im Bundesrathe den Vorsitz führt und die Geschäfte leitet; ferner die Vorstände der einzelnen Verwoltungszweige u. s. w.") Das Resultat dieser Abstimmung erscheint dem Bureau zweifelhaft, die Zählung ergiebt 125 gegen 125 Stimmen, also überhaupt kein Resultat und die namentliche Abstimmung wird nothwendig. Nach Abgabe der Stimmen fragt der Präsident Simson, wie Herr v. Lavergne-Peguilhen gestimmt habe? Das Bureau sei darüber im Unklaren. Antwort: mit Nein! Präsident: Mit Ja (für Art. 12 mit dem Zusatz Bennigsen) haben gestimmt 126, mit Nein 127. (Der Präsident selbst hat mit Ja, beide v. Vincke's mit Nein gestimmt.)

Auf der Rechten erwartet und verlangt man nun, daß über Art. 12. des Regierungsentwurfs abgestimmt werde, da derselbe pure ohne Zusatz dem Hause gar nicht als Abstimmungsobjekt vorgelegen. Präsident Simson verweigert dies aber auf das Bestimmteste als mit der Geschäftsordnung und ihrer Praxis im preußischen Abgeordnetenhause unverträglich. Im Hause herrscht große Aufregung, auch an den Tischen der Kommissare lebhafte Bewegung.

Abg. v. Vincke: Die Präcedentien im preußischen Abgeordnetenhause verbieten es durchaus nicht, daß jetzt noch über die Regierungsvorlage abgestimmt wird. In England kommt es vor, daß man für eine Vorlage mit einem Zusatz stimmt, der sie verschlechtert, weil man die Vorlage verderben will. Inwiefern das hier der Fall gewesen ist, kann und will ich nicht untersuchen. (Widerspruch.) Lassen Sie mich aussprechen! Präsident: Lassen Sie doch den Redner aussprechen und widerlegen Sie ihn! Unsere Geschäftsordnung m. H., ist mangelhaft, weil sie Abstimmung über die Zusätze der über die eigentliche Vorlage voranstellt. Aber ich habe sie anzuwenden, sie zu ändern ist meine Sache nicht. Indem ich eine Abstimmung über Art. 12. vorzunehmen noch einmal entschieden ablehne, ist damit über die Regierungsvorlage nicht etwa zur Tagesordnung gegangen. Wir befinden uns in der Vorberathung und werden später noch immer Gelegenheit haben, die durch das heutige Votum entstandene Lücke auszufüllen.

Abg. v. Hennig: Das Haus hat über die Regierungsvorlage schon abgestimmt, indem es den Zusatz in ihr annahm. (Viele Stimmen, auch Graf Bismarck: Nein! Nein!) Ihr Nein widerlegt mich nicht. Unsere Absicht war den Art. 12 zu verbessern; wenn die Mehrheit des Hauses den Bundeskanzler schließlich ganz streicht, so ist das ihre Sache.

Präsident: Eine zweite Abstimmung nehme ich unter keinen Umständen vor.

Abg. Graf Bethusy-Huc kündigt einen Zusatz zu einem der folgenden Artikel an, der den Inhalt des heute gestrichenen an einer anderen Stelle des Entwurfs wiederherstellt. — Das Haus ist in großer Erregung. Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 10 Uhr.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 27. März. Als Nachfolger des wegen Erkrankung aus seiner Lehrerstelle am hiesigen geistlichen Seminar geschiedenen Dr. Kemper wird von der „Gazeta Torunska" der Geistliche Wartenberg bezeichnet. Wartenberg ist entschiedener Pole, und mit seinem Eintritt als Lehrkraft in das Seminar wäre die wünschenswerthe Herstellung der nationalen Parität ganz und gar aufgegeben.

— Der heutigen „Berliner Börsen-Zeitung" zufolge findet am 29. d. M. eine General-Versammlung der Aktionäre der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn statt, in welcher unter Anderem den Aktionären eine Vorlage, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Halle nach Sorau und Guben zur Anschlagssumme von 12,750,000 Thlrn. unter der Bedingung kostenfreier Hergabe des Terrains Seitens der Kreise gemacht werden soll. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit für unsere Guben-Posener resp. Posen-Warschauer Bahn wünschen wir lebhaft die Annahme der Vorlage durch die General-Versammlung und dürfen jetzt um so mehr die Wiederaufnahme der früheren Zeichnung durch die hiesige Kommune erwarten.

— [Theater.] Nächsten Freitag wird im Theater Rigoletto, Oper von Verdi, wiederholt, und zwar zum Benefiz unserer verdienstvollen und allseitig verehrten Sängerin, des Fräulein Holland. Es würde eine Erinnerung an das Publikum kaum nöthig erscheinen, wenn nicht gerade diese Woche so reich wäre an musikalischen Aufführungen, welche leicht ein Uebersehen dieser Oper-Aufführung nach sich ziehen könnten. Den Verdiensten des Fräul. Holland einen erkenntlichen Ausdruck zu geben, wollen wir dem Publikum aufs Wärmste empfehlen.

— [Ein Guitarren-Konzert.] Es soll in der Welt mehrere Virtuosen auf der Guitarre gegeben haben. Referent hat nur einen gekannt, den in der Mitte der vierziger Jahre verstorbenen Dr. Sobernheim in Berlin. Dieser geniale Mediciner und Philosoph betrieb das Guitarrespiel mit solcher Passion, daß er Erstaunliches auf dem Instrumente leistete und sich mehrmals bereit finden ließ, zu wohlthätigen Zwecken in Berlin öffentlich zu konzertiren. Er hatte damals keinen Rivalen. Jetzt soll ihm in einem polnischen Künstler ein solcher erwachsen sein. Wir hören Herrn Sokolowski, der am nächsten Sonnabend im hiesigen Bazar als Konzertant auftreten wird, von verschiedenen Seiten als bedeutenden Guitarre-Virtuosen rühmen. Mit besonderer Anerkennung, ja Begeisterung äußert sich Theodor Drobisch in Dresden über ihn. Wir citiren nur einige Sätze seiner kritischen Besprechung:

Sokolowski war, sagt Drobisch, der musikalische Epimenides, der mit der Guitarre erwachte, er wurde ihr Prophet und verkündete ihr Dasein an der Newa, der Seine und der Themse. Gleichsam als der Rarey dieses hartnäckigsten aller musikalischen Instrumente, fand er in ihren sechs Wirbeln die Umdrehung und Wendung zu besseren, küustlerischen Zwecken. Hineinblickend durch das Schallloch, sah sein geistiges Auge auf dem Resonanzboden ein Golkonda, ein kleines Potosi von goldenen Tonschätzen, die hervorzuzaubern sein eifrigstes Bestreben wurde. Der Sieg gelang. Sokolowski ist der Abbee de l'Epée des taubstummen Holzes; mit Hülfe seiner Finger und der sechs gespannten Saiten wußte er den mehr als sieben musikalischen Todsünden dieses Instruments Absolution zu erringen. . . ."

Sein Spiel auf der Guitarre ist tönende Bilderschrift; die Töne treiben ein heiteres Spiel, wie Schmetterlinge, wenn einer dem anderen neckend ausweicht und sich hinter eine Blume verbirgt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Dem sinnigen Hörer däucht, als erzähle ihm diese Guitarre das Mährchen von der schönen Melusine, oder lasse ihm das geisterhafte Säuseln in der Fingalshöhle vernehmen, wenn daselbst der Nachtwind durch die Porphyrsäulen streicht" ...

— [Sächsisch partikularistisch.] Gleichzeitig mit der Pariser Weltausstellung wird in der sächsischen Stadt Chemnitz eine Industrieausstellung veranstaltet, die am 15. Mai c. eröffnet werden soll. Auch aus Preußen sind mehrfache Bewerbungen, sich an der Chemnitzer Ausstellung zu betheiligen, an die Ausstellungskommission gerichtet, jedesmal aber abschläglich beschieden worden. Aus Posen bewarben sich die Herren Gebrüder Weitz zur Betheiligung an jener Industrieausstellung, um ihre Parfümeriefabrikate auszustellen, doch ihre Bewerbung hatte das Schicksal aller Berwerber aus Preußen, indem ihnen die einfache Antwort geworden ist, Preußen werden zu der Chemnitzer Ausstellung nicht zugelassen. Dagegen ließ sich nun nichts sagen, wenn die Chemnitzer Ausstellung lediglich auf die Stadt Chemnitz oder auf das Königreich Sachsen beschränkt worden wäre; sie ist aber keine specifisch sächsische Industrieausstellung, da die angrenzenden Herzogthümer sämmtlich zur Betheiligung zugelassen werden; nur mit der gleichfalls angrenzenden deutschen Großmacht wollen die Sachsen nichts zu thun haben.

† Adelnauer Kreis, 24. März. [Feuer; Königs Geburtstag.] Gestern Vormittags brannte durch bis jetzt unbekannte Ursache das Wohnhaus des Wirths Johann Baschinski zu Korytnica total nieder, obgleich schleunigst die umfangreichsten Rettungsversuche angestellt wurden. Nur den größten Anstrengungen gelang es, die übrigen Wirthschaftsgebäude, sämmtlich von Bohlenwerk unter Strohdach, der Einäscherung zu entreißen. Hierbei kann ich nicht unterlassen, der prächtigen Lösch-Apparate des Gutes Bugaj — Herrn Bandelow gehörig — anerkennend zu gedenken. Der Verlust der Brandbeschädigten, unversichert, beträgt über 1000 Thaler.

Der Geburtstag des Königs wurde in unserem Kreise in üblicher Weise festlich begangen. Der Männergesangverein in Raschkow veranstaltete ein Diner, welches, gewürzt durch Gesänge und Instrumental-Aufführungen, die Mitglieder bis spät Abends in der gemüthlichsten Stimmung erhielt. Den Toast auf Se. Majestät den König brachte nach längerer Ansprache der Bürgermeister Schmidt aus.

Telegramm.

London, 27. März. Das Unterhaus gestattete in der Nacht-Sitzung die zweite Lesung der Reformbill ohne Abstimmung, nachdem Disraeli Kompromisson und die Budgetvorlage zum 4. April zugesagt hatte.

* Von einem braven, gläubigen Christen, einem schlichten Seidenweber, Julius Lippold in Chemnitz, liegt uns ein in seiner Art einziges kleines Kunsterzeugniß vor, auf das wir unsere geehrten Leser ganz besonders aufmerksam machen wollen: die Bildnisse unseres Heilandes **Jesus Christus** und der **heiligen Jungfrau Maria**, sehr schön, und mit minutiöser Genauigkeit, so daß man eine gelungene Lithographie vor sich zu haben glaubt, **in Seide gewebt.** Das Haupt des Erlösers ist von der Dornenkrone umschlossen, während das Antlitz die Miene des hehren Dulders und heiligen Friedens zeigt. Das Antlitz der heiligen Maria, von Sanftmuth umflossen, zeigt uns die gnadenreiche Schmerzensmutter. — Die Bilder, welche mit bewundernswürdiger Kunstfertigkeit in der Höhe von 1½ Zoll bei 1 Zoll Breite in Medaillonform gewebt sind, eignen sich vorzüglich zur Verzierung von Gebetbüchern ꝛc. oder Wänden, als auch, in Medaillons geschlossen, zum Tragen. Der Preis ist dabei auffallend gering, und zwar für das Einzelbild 6 Sgr., beide zusammen 10 Sgr.

Wegen des Bezugs wende man sich an das Zeitungsbureau von **C. O. Liebig** in **Chemnitz** (Sachsen).

Angekommene Fremde
vom 27. März.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Hartung aus Königsberg, Weigel aus Stettin und Müller aus Leipzig, Gutspächter v. Pentz aus Chwalkowo, Oekonom Herder aus Bromberg, Rittergutsbesitzer v. Klose aus Lissa.

OEHMIG'S HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbesitzer v. Bieganski aus Cykowo, v. Sobierayski aus Kopanin, v. Mielęcki aus Nieszawy, v. Liebelt aus Ciszewo, v. Jackowski aus Palcin, v. Jaraczewski aus Kopanin, v. Golcz nebst Tochter und v. Dąbski aus Polen, Frau v. Kurowska aus Kossukowo und Frau v. Sobierajska aus Welni, die Kaufleute Wolffsohn aus Neustadt und Dörner aus Landeshut.

STERN'S HOTEL DE L'EUROPE. Die Rittergutsbesitzer Mukulowski aus Kotlin und Graf Bninski aus Emachowo, Direktor Merelli aus Venetien, Musikdirektor Orsini aus Mailand, Regisseur George Hitte aus Frankfurt a. M.

HERWIG'S HOTEL DE ROME. Die Kaufleute Haarhaus aus Köln, Quadt aus Malmedy, Gietz und Sohn und Generalagent Preußner aus Berlin, die Hauptleute v. Raumer und Priebsch aus Rogasen, Fabrikbesitzer Zelasko aus Kowanowko, Rittergutsbesitzer Laube a. Trzebislawki.

SCHWARZER ADLER. Gutsbesitzerin Frau v. Sniegocka aus Krerowo, Arzt Dr. Löwenstein aus Schwetz.

HOTEL DU NORD. Die Gutsbesitzer v. Lubinski aus Wapienko, Frau v. Werczynska aus Dopiewo, Fräul. v. Slawska aus Komornik und Frau v. Zaremba aus Sady, Postbeamter Günzel aus Meseritz.

HOTEL DE BERLIN. Die Rittergutsbesitzer Hoffmeyer aus Zlotnik und Hoffmeyer aus Dorf Schwersenz, Studiosus v. Broeckere, Assek.-Inspektor Hoge, die Kaufleute Meyer aus Berlin und Sachs aus Oels, Pastor Stahr aus Kiszkowo, Bevollmächtigter Starcynski aus Siedlec, Gutsbesitzer Morgenstern aus Starziny.

HOTEL DE PARIS. Gutsbesitzer Hubert aus Kopaszyce, Bürger Konopinski aus Mieszkowo, Agronom Rogowicz aus Magnuszewice, Gutspächter Krolikowski aus Golembowo.

KEILER'S HOTEL ZUM ENGLISCHEN HOF. Wirthschafts-Inspektor Müller aus Lubowo, die Kaufleute Czapski aus Breslau, Cohn aus Grätz, Cohn aus Rakwitz, Beer aus Wreschen und Frau Smoszewska aus Neustadt a. W.

Inserate und Börsen-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Bei der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 19. Juni 1857 am 28. September 1866 vorschriftsmäßig erfolgten Ausloosung der im Jahre 1867 planmäßig zu amortisirenden 5procentigen Posener Provinzial-Obligationen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Litt. A. über 500 Thlr.

24. 58. 182. 313. 378. 398. 661.
695. 751. 783. 800. 946.

zwölf Stück zusammen . . 6000 Thlr.

Litt. B. über 200 Thlr.

247. 257. 274. 347. 348. 389. 398.
447. 448. 544. 584. 674. 758. 841.
847. 962. 1051. 1100. 1150. 1195.

zwanzig Stück zusammen . . 4000 Thlr.

Litt. C. über 100 Thlr.

17. 27. 127. 197. 242. 253. 256.
261. 343. 350. 372. 373. 391. 394.
396. 410. 414. 448. 458. 470. 471.
473. 508. 516. 517. 531. 559. 577.
585. 760. 787. 796. 833. 858. 891.
944. 950. 952. 985. 1025. 1037. 1066.
1089. 1118. 1188. 1206. 1224. 1238.
1259. 1278. 1302. 1319. 1368. 1384.
1415. 1438. 1453. 1502. 1508. 1527.
1547. 1558. 1561. 1570. 1597. 1621.
1645. 1678. 1699. 1786. 1799. 1810.
1826. 1838. 1840. 1869. 1928. 1948.
1983. 1989. 2005. 2014. 2033. 2060.
2084. 2115. 2134. 2228. 2255. 2341.
2343. 2380. 2422. 2429. 2455. 2458.
2465. 2537. 2557. 2575. 2582. 2609.
2614. 2639. 2648. 2705. 2720. 2733.
2739. 2751. 2752. 2788. 2792. 2855.
2918. 2921. 2928. 2935. 2949. 3029.
3038. 3041. 3046. 3050. 3053. 3058.
3064. 3078. 3094. 3115. 3152. 3176.
3177. 3184. 3202. 3246. 3251. 3257.
3275. 3321. 3328. 3379. 3391. 3402.

Einhundert Vier und Vierzig Stück zusammen . . . . . . 14,400 Thlr.

Die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Provinzial-Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen in coursfähigem Zustande, bei der Provinzial-Instituten-Kasse hierselbst oder bei den Bankiers **Hirschfeld et Wolff** in Berlin vom 1. Juli 1867 ab, bei Letzterem jedoch nur bis zum 31. Dezember 1867 in Empfang zu nehmen.

Von den bereits früher verloosten Provinzial-Obligationen sind die Nummern

Litt. A. 168., deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1863,

Litt. C. 352., deren Verzinsung mit dem 1. Juli 1864,

Litt. A. 331. und 805.,
Litt. B. 976.,
Litt. C. 59. 94. 308. 313. 1019. 1081. und 2841., deren Verzinsung am 1. Juli 1865,

Litt. B. 1130., Litt. C. 229. 422. 462. 469. 581. 586. 1021. 1051. 1059. 1103. 1131. 1171. 1178. 2492. 2507. 2937. 2992. 3003 und 3416., deren Verzinsung am 1. Juli 1866 aufgehört hat, bis jetzt noch nicht eingeliefert.

Posen, den 12. Dezember 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.
v. Horn.

Bekanntmachung.

Aus dem von uns statutenmäßig erstatteten Verwaltungsberichte pro 1866 bringen wir nachstehende Daten, welche ein allgemeines Interesse haben dürften, zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind bisher von uns mit neuen Posener 4% Pfandbriefen beliehen worden 778 Güter, welche in Summa 1,607,242 M. M. umfassen, und einen Gesammt-Taxwerth von 41,907,020 Thlr. haben. Demgemäß hätten darauf an Darlehn gewährt werden können 20,953,510 Thlr. Es sind indeß an Darlehn nur verlangt und gewährt worden 20,563,510 Thlr. Letztere Summe vertheilt sich mit

449,380 Thlr.	auf 128 Güter	zu einem Taxwerthe von	5000 Thlr.	bis	10,000 Thlr.
1,197,430 „	„ 153 „	„ „ „	„ 10,000 „	„	25,000 „
3,177,400 „	„ 173 „	„ „ „	„ 25,000 „	„	50,000 „
15,739,300 „	„ 324 „	„ „ „	über 50,000 „		

Die Verwaltungskosten pro 1866 haben betragen: 15,092 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf. und es sind an Ueberschüssen pro 1866 aus dem Verwaltungsfonds in den Reservefonds abgeführt worden 186,058 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. Der Reservefonds hat dadurch die Höhe erreicht von 1,535,756 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., während der Amortisationsfonds enthält 481,310 Thlr.

Durch das mittels Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Sammlung, Seite 671) genehmigte zweite Regulativ über erweiterte Wirksamkeit des von uns geleiteten Instituts ist der Beitritt zu demselben fernerhin an keine bestimmte Zeitfrist mehr gebunden. Dem entsprechend sind die fernerhin von uns zu emittirenden Pfandbriefe vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie zur Ausfertigung gelangen, zu datiren, und es werden die Apoints:

à 1000 Thlr. statt bisher mit Serie I., fernerhin mit Serie VI.
à 500 „ „ „ „ Serie V., „ „ Serie VII.
à 200 „ „ „ „ Serie II., „ „ Serie VIII.
à 100 „ „ „ „ Serie III., „ „ Serie IX.

bezeichnet (§. 7 des Regulativs vom 5. November 1866). Nach wie vor wird nur die Hälfte des Taxwerthes als Darlehn in Pfandbriefen gewährt (§ 61. l. c.) und das Amortisationsverfahren (die Ausloosung) der von jetzt ab zu emittirenden Pfandbriefe beginnt sofort mit dem ersten Zinszahlungstermine (§ 18. l. c.)

Posen, den 26. März 1867.

Königliche Direktion
des neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors zu Posen wird das unterzeichnete Hauptamt und zwar in seinem Amtsgelasse (Zimmer Nr. 1.)

am 17. April d. J.
um 10 Uhr Vormittags

die Chausseegeld-Erhebung der Hebestelle **Ludowo** zwischen Posen und Pinne an den Meistbietenden mit Vorbehalt höheren Zuschlags vom 1. Juli d. J. ab zur Pacht ausstellen.

Nur dispositionsfähige Personen, welche vorher mindestens 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur von heute an während der Dienststunden eingesehen werden.

Posen, den 25. März 1867.

Königliches Haupt-Steueramt.

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Kempen,
1. Abtheilung.

Kempen, den 8. Dezember 1866.

Das den Gastwirth **Valentin** und **Sophie** geb. **Zednicker Kempner**'schen Eheleuten gehörige und in dem Dorfe **Podzameze** sub Nr. 60. belegene Grundstück, abgeschätzt auf 7953 Thlr. 21 Sgr. 4⅔ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2. Juli 1867
Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Sprzedaż konieczna.

Królewski Sąd powiatowy w Kępnie,
wydział I.

Kępno, dnia 8. Grudnia 1866.

Grunt oberzysty **Walentego Kempnera** i żony jego **Zofii** z domu **Zednicker** we wsi **Podzamezu** pod liczbą 60. położony, oszacowany na 7953 tal. 21 sgr. 4⅔ fen. wedle taksy, mogącéj być przejrzaną wraz z wykazem hipotecznym i warunkami w registraturze, ma być

dnia 2. Lipca 1867.
przed południem o godz. 11.

w miejscu zwykłém posiedzeń sądowych sprzedan. Wierzyciele, którzy zaspokojenia swego względem pretensyi realnéj z księgi hipotecznéj nie wynikającéj żądają zaspokojenia z ceny kupna, winni z takowemi do nas się zgłosić.

Zu dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns **Julius Scheding** zu Posen hat der Schneidermeister **Jacob Moses** hier nachträglich eine Forderung von 49 Thlr. und 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Kosten angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist

auf den 16. März d. J.
Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Nr. 13. anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Posen, den 16. März 1867.

Königliches Kreisgericht.
Der Kommissarius des Konkurses.
Gaebler.

Handels-Register.

Die Firma **M. B. Dembiński & Co.** zu Posen ist erloschen und in unserem Firmenregister unter Nr. 780. heute gelöscht.

Posen, den 21. März 1867.

Königliches Kreisgericht.
1. Abtheilung.

Die hiesige Stadtsekretär-Stelle mit einem Gehalte von 180 Thlrn. jährl. ist sogleich oder vom 1. Juli c. ab zu besetzen. Reflektanten wollen sich unter Einsendung der Atteste über ihre Befähigung melden.

Strzelno, den 18. März 1867.

Der Magistrat.

In unserer Gemeinde soll ein ש״ץ ומ״ץ angestellt werden. Das Einkommen wird nach Maßgabe der Leistungen und dessen Persönlichkeit festgestellt. Persönliche Meldungen müssen innerhalb 6 Monaten geschehen und werden Reisekosten nicht vergütigt.

Pudewitz, den 25. März 1867.

Der Synagogen-Vorstand.

Prüfung zur Aufnahme
in die
Königliche Louisenschule
Sonnabend den 30. d. M. von 9 bis 1 Uhr Vormittags.

Posen, den 25. März 1867.

Dr. Barth.

Mr. Geiswillier, professeur de langue français, donne des leçons de conversation et de litterature. S'addresser à son domicile Wronkerstrasse Nr. 10. (**à partir du premier Avril Neustädter Markt Nr. 10.**) de 10 heures à une heure.

Landgüter jeder Größe weiset zum **Verkauf** nach der Rechnungsrath a. D. ***Ehrhardt***, kl. Ritterstraße Nr. 7.

In einer lebhaften Provinzial- und Garnisonstadt ist wegen unvorhergesehener Familienverhältnisse ein **Wein- und Restaurations-Geschäft**, verbunden mit einer sehr einträglichen **Schankwirthschaft**, neben welcher sich erwünschten Falles ein Materialgeschäft anlegen ließe, sofort unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Näheres bei Herrn ***J. Gostomski*** in Grätz.

Meinen in **Zirke** am Markte belegenen

Gasthof
zum schwarzen Adler,

bestehend aus einem zweistöckigen massiven Wohnhause mit 9 Zimmern, Dachkammern ꝛc., und 5 gewölbten felsenfesten massiven Kellern, einem Nebengebäude mit 2 Zimmern und Küche, nebst den erforderlichen Stallungen ꝛc., bin ich krankheitshalber willens, mit oder ohne 16 bis 18 Morgen Land, 2 Gemüsegärten, einen Obstgarten und einer neu erbauten Scheune, zu verkaufen oder auf beliebige Jahre zu verpachten.

Hierauf Reflektirende wollen sich mit mir in Verbindung setzen.

Die Uebergabe kann zu jeder Zeit erfolgen und bleibt das Inventarium Gegenstand des freien Ankaufs.

Zirke, den 21. März 1867.

Frölich.

Die Herren **Gutsbesitzer**, welche **verkaufen** oder **verpachten** wollen, bitte ich um gefällige Einsendung der **Anschläge**, da ich Käufer an der Hand habe. ***Ehrhardt***, Rechnungsrath a. D.

Seit 1852 wohnt in **Posen** der homöopathische Arzt Dr. ***Fischer*** zur Zeit **Halbdorfstraße Nr. 5.** — Sprechstunden von 6 bis 9—10 Uhr Morgens, von 2 bis 5 Uhr Nachmittags. Arme empfangen freie Verordnung und Medizin.

Aerztliche Anzeige für Posen und Umgegend.

An langwierigen Krankheiten Leidenden werde ich von **Dienstag den 26. März** (Nachmitt.) bis **Freitag den 29.** (Vormittags) in **Posen** (Schwarzer Adler) ärztlichen Rath ertheilen. Sprechstunde 9—1 Uhr Vorm., 2—6 Nachm.

Dr. Loewenstein,
homöopathischer Arzt aus Schwetz.

Den geehrten Herrschaften in und um **Buk** zeige hierdurch ergebenst an, daß ich mich hierselbst als

Maurermeister

niedergelassen habe und bitte bei vorkommendem Bedarf um geneigte Aufträge mit dem Versprechen, daß ich bemüht sein werde, dieselben stets zur Zufriedenheit auszuführen.

Buk, im März 1867.

Conrad, Maurermeister.

„Nordstern".
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Die Eröffnung des Geschäftsbetriebes ist erfolgt und schließt der **„Nordstern"** Versicherungen auf das menschliche Leben in allen gewünschten Formen gegen mäßige und feste Prämien ab, insbesondere

Versicherungen auf den Todesfall, inkl. Begräbnißgeld-Versicherung,
Versicherungen von Leibrenten und Pensionen,
Aussteuer- und Alterversorgungs-Versicherungen.

Unsere Herren Agenten verabreichen Prospekte und Antragsformulare unentgeltlich und ertheilen jede gewünschte Auskunft.

Bewerbungen um Agenturen an Orten, wo die Gesellschaft noch nicht oder nicht genügend vertreten, sind an die unterzeichnete Direktion, deren Geschäftslokal sich in Berlin, Jägerstraße Nr. 52., befindet, zu richten.

Die Direktion.

Knochen-Dungmehlfabrik
zu Zainhammer bei Neustadt-Eberswalde.

Wir empfehlen den Herren Landwirthen:

1) **Feinstes gedämpftes Knochenmehl;**
2) **Schwefelsaures gedämpftes Knochenmehl;**
3) **Superphosphat aus Knochenkohle und Blut;**
4) **Superphosphat aus Knochenkohle und Blut** mit schwefelsaurem Ammoniak versetzt;
5) **Aechten Peru-Guano** aus den Regierungsdepots;
6) **Präparirten** staubfein gemahlenen **ächten Peru-Guano.**

Commissionslager für das **Grossherzogthum Posen** bei
Herrn L. Kunkel in Posen,
an den die geschätzten Aufträge aus dortiger Gegend zu richten bitten.
Preisslisten nebst Analyse franco.

Gebrüder Schickler in Berlin.

Frisch gebrannten
Rüdersdorfer Steinkalk,
à Tonne 1 Thlr. 15 Sgr. ab Ofen, empfiehlt
Franz Bamberger,
in Großdorf bei Birnbaum.

Zur Frühjahrspflanzung
empfehle starke **Nußbäume** billigst.
A. Krug, Kunst- und Handelsgärtner, St. Martin 16.

Diverse Alleebäume,
als: Birnbäume, Süßkirschen, Pflaumenbäume (Damaseener) und Linden; ferner: hochstämmige Pfirsichen und Aprikosen; dann sehr starke Zwergobststämme in Aepfel, Birnen, Pflaumen und Aprikosen, verschiedene Thuja's und Nadelhölzer in Prachtexemplaren, hochstämmige Rosen ꝛc., empfiehlt zu billigen Preisen
Denkmann zu Poln.-Lissa.

Das Domin. **Kobylepole** verkauft mehrere Schock hochstämmige **Süßkirschen**, à Stück 10 Sgr.

Subscriptions-Bedingungen
für
die Betheiligung bei der Posener Real-Kredit-Bank.

Unter Bezugnahme auf unsere ausführlichen Bekanntmachungen in der Berliner Börsenzeitung und der Bank- und Handelszeitung rc. wird Folgendes veröffentlicht:

1) Von den mit **einer Million Thalern** zu emittirenden Kommandit-Aktien-Kapitale der unter der Firma:

A. Nitykowski & Comp.,
Posener Real-Kredit-Bank,

gebildeten Kommandit-Gesellschaft auf Aktien werden:

650,000 Thaler

in **2080 Stück** Aktien jede zu 200 Thlrn., **195 Stück** jede zu 600 Thlrn. und **117 Stück** jede zu 1000 Thlrn. zur öffentlichen Zeichnung zum Pari-Course aufgelegt.

2) Die Subscription findet bei den **unten bekannt gemachten** Bankhäusern und Geldinstituten gleichzeitig:

vom 22. März bis 1. April 1867 einschließlich

statt.

3) Jeder Zeichner ist den Bestimmungen der bei den bekannt gemachten Bankhäusern rc. deponirten Statuten nach Maaßgabe der vorliegenden Subscriptionsbedingungen unterworfen.

4) Für jede gezeichnete Aktie sind 10 %, sage **zehn Prozent,** als Kaution **sofort** baar oder in courshabenden Papieren einzulegen, über welche ein Kautionsschein von dem Empfänger der Kaution ausgefertigt wird.

5) Bei etwaiger Ueberzeichnung der aufgelegten Summe von **650,000 Thlrn.** findet eine Repartition statt, deren Resultat **bis zum 10. April** a. c. veröffentlicht wird.

Sofort nach dieser Veröffentlichung können die Kautionen für die bei der Repartition ausfallenden Aktien gegen Quittung auf dem Subscriptionsscheine zurückgenommen werden.

6) **Die erste Einzahlung** auf die den Zeichnern zukommenden Aktien wird in Gemäßheit des §. 28. der Statuten mit 25 %, **fünf und zwanzig Prozent** pro Aktie **bis zum 17. April c. baar** bei der **Zeichnungsstelle** bezahlt, resp. durch Gegenrechnung auf die eingelegte Kaution geleistet.

Die Zeichner haben dagegen für jede Aktie einen Interimsschein nach Formular E. der Statuten gegen Rückgabe der entsprechenden Kautionsscheine (vergl. sub 4.) in Empfang zu nehmen.

7) Die **weiteren Einzahlungen** auf die gezeichneten Aktien werden nach §. 28. der Statuten in dem vom Aufsichtsrathe festzusetzenden und bekanntzumachenden Beträgen und Terminen geleistet.

Je zwei aufeinander folgende Termine müssen mindestens vier Wochen auseinander liegen.

8) Einzahlungsraten, mit denen der Zeichner in **Verzug** geräth, hat derselbe vom Fälligkeitstermine mit 6 %, sage sechs Prozent, zu verzinsen. Bleibt eine Rate länger als 3 Monate aus, so kann durch Beschluß des Aufsichtsrathes, **unbeschadet** des Art. 184. des A. D. H.-G. B., der säumige Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt und der von ihm gezeichnete Aktienbetrag anderweitig begeben werden.

Sollten Inhaber **von Kautionsscheinen** dieselben innerhalb der sub 6. bestimmten Frist nicht gegen die Interimsscheine umtauschen, so hat das Gründer-Comitée die Wahl, dieselben entweder zur Einzahlung anzuhalten, oder sie ihres Rechtes auf Bezug der Interimsscheine für verlustig zu erklären, in welchem Falle aus der eingelegten Kaution 10 %, sage **zehn Prozent,** der gezeichneten Aktien der Gesellschaftskasse als Konventionalstrafe verfallen, resp. beizutreiben sind.

In dieser Weise disponibel gebliebene Interimsscheine können von dem Gründer-Comitée anderweit begeben werden.

Volleinzahlungen der gezeichneten Aktien werden bei den **Zeichnungsstelien** nach Belieben der Zeichner angenommen und quittirt. Dasselbe gilt von **allen nicht ausgeschriebenen Raten.**

9) Bis zur Eintragung der Gesellschaft nach Vorschrift des H.-G.-B. wird dieselbe durch das Gründer-Comitée vertreten, dessen Beschlüsse für alle Aktienzeichner verbindlich sind, wenn sie auch nur von 5 Mitgliedern desselben abgegeben worden.

Aktienzeichnungen nehmen an (in der Provinz Posen auch unter Vermittelung unserer öffentlich bekannt gemachten Herren Agenten):

1) die Herren ***Moritz & Hartwig Mamroth*** in **Posen,**
2) " " ***Hirschfeld & Wolff*** in **Posen,**
3) " " ***Gebr. Friedländer*** in **Bromberg,**
4) " " ***Hirschfeld & Wolff*** in **Berlin,**
5) " " ***Benoni Kaskel*** in **Berlin,**
6) " " ***L. Mende*** in **Frankfurt a. O.,**
7) " " ***C. Heimann*** in **Breslau,**
8) " " ***R. G. Praussnitzer's Nachfolger*** in **Liegnitz,**
9) " " ***H. M. Fliessbach's Wwe.*** in **Glogau,**
10) " " ***L. Ephraim*** in **Görlitz,**
11) " " ***H. C. Plaut*** in **Leipzig,**
12) " " ***S. Abel jun.*** in **Stettin,**
13) " " ***Lewin Hirsch Goldschmidt's Söhne*** in **Danzig,**
14) " " ***J. Coppel & Söhne*** in **Hannover.**

Posen, den 15. März 1867.

Das Gründer-Komitée der Posener Real-Kredit-Bank.

Kennemann,
Rittergutsbesitzer auf Klenka bei Neustadt a. W.

Lehmann,
Rittergutsbesitzer und Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums auf Nitsche bei Alt-Boyen.

Schück,
Regierungsrath in Posen.

Annuß,
Kaufmann und Stadtrath in Posen.

Bertheim,
Rechtsanwalt in Posen.

von Bethmann-Hollweg,
Rittergutsbesitzer und Mitglied des Reichstags auf Runowo.

von Delhaes,
Rittergutsbesitzer auf Borówko bei Czempin.

A. Funk,
Königlicher Domänenpächter, z. Z. in Bojanowo.

Hirschfeld & Wolff,
Banquiers zu Berlin und Posen.

Bernhard Jaffé,
Kaufmann in Posen.

Samuel Jaffé,
Kaufmann in Posen.

Dr. **Jochmus,**
Redakteur der Posener Zeitung in Posen.

M. Mamroth,
Stadtrath und Banquier in Posen.

Dzierżykray zu Chomęcice von Morawski,
Königl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer auf Lubonia b. Lissa.

Baron von Seydlitz,
Rittergutsbesitzer und Mitglied des Abgeordnetenhauses auf Schrodke bei Zirke.

Lymphe, direkt von der Kuh, das Haarröhrchen für eine Person 20 Sgr. **Berlin,** Schiffbauerdamm 33. Dr. **Pissin.**

Gelbe Saatlupinen

guter **Qualität** verkauft das Domin. **Gądki** bei Kurnik.

Zu Hecken besonders schön und stark:

Weißdornpflänzlinge,
à 1000 St. 5 Thlr.

Ligufter,
à 1000 St. 5 Thlr.

Es stehen hiervon 50 Tausend zu verkaufen bei

P. A. Wend,
Handelsgärtner in **Conitz.**

---

20 Stück Mastvieh,
kernfett, stehen zum Verkauf in Czerwonak bei

Leon Kantorowicz.

Eine Rappstute, 4", Offizierpferd, militärfromm, gut geritten, steht zum Verkauf St. Martinstr. 23.



Theerseife,

von den **Autoritäten der Medizin** empfohlen als **wirksamstes** Mittel gegen **alle Hautunreinigkeiten.** Vorräthig in Stücken à 5 Sgr. in ***Elsners*** **Apotheke.**

Markt 90.

Das Haupt-Tapetenlager

Markt 90. von **Nathan Charig**
empfiehlt die reichhaltigste Auswahl im neuesten Geschmack zu den billigsten Preisen.
Proben nach auswärts franko.

Rouleaux, Gardinenstangen und **Verzierungen,** so wie **Porzellan-, Glas-, Neusilber-, Stahl-** und **lakirte Waaren** hält stets reichhaltiges Lager

Markt 90. **Nathan Charig.** **Markt 90.**



Ein großer Transport

ganz und halbgedeckter, sowie offener Wagen neuester Façon ist eingetroffen und empfehle ich diese zu soliden Preisen unter Garantie.

Gottschalk Potsdammer,
Lissa, Reg. Bez. Posen.

Mein

Weißwaaren-, Seidenband- und Strohhutlager

ist **jetzt mit allen Neuheiten versehen** und empfehle solches dem geehrten Publikum

zu sehr billigen Preisen.

Emil Aronsohn,
Markt 59.

Für Landwirthe und Gartenfreunde

empfehle zur Frühjahrspflanzung schöne hoch- und halbstämmige Rosen, verschiedene Obstbäume, Ziersträucher, Stauden rc., wie auch eine Partie Obstbaum-Wildlinge, pro Schock 12½ Sgr. Gleichzeitig empfehle ich auch meine frischen und keimfähigen

Blumen- und Gemüse-Sämereien,

besonders mache ich auf einige vorzügliche Sorten Runkelrüben aufmerksam.

Blühende Topfgewächse, auch werden **Blumenbouquets, Kränze** rc. in den neuesten Formen jederzeit sauber und billig angefertigt.

Preisverzeichnisse über alle Garten-Erzeugnisse meiner Gärtnerei auf gefälliges Abverlangen franko und gratis.

Albert Krause,
Kunst- und Handelsgärtner, Posen, St. Adalbertshof.

Sämereien

unter Garantie der Keimfähigkeit.

Riesen-Runkelrüben der Ctr. 15 Thlr.
Weißkraut (Kapust) größtes à Pfd. 1⅓ und 1½ Thlr.,
Wrucken oder Kohlrüben à Pfd. 7½ Sgr.,
Gurken, lange, grüne à Pfd. 1½ Thlr.,
" kurze, " à Pfd. 1 Thlr.,
Zwiebeln à Pfd. 1½ Thlr.,
(Bei Entnahme von 10 oder 25 Pfd. billiger!)

sowie alle anderen Gemüse- und Blumensämereien am billigsten empfiehlt

Posen, gegenüber der königl. Polizei.

C. Hensen,
vorm. ***Fleissig,***
Kunst- und Handelsgärtner.

Bernhard Thalacker, Kunst- und Handelsgärtner in Erfurt



empfiehlt **hochstämmige Rosen,** schönste französ. Sorten in kräftigen gesunden Pflanzen, 6 Stück 2½ Thlr., 12 Stück 4 Thlr., 50 Stück 15 Thlr., 100 Stück 28 Thlr., desgleichen **niedrig veredelte und wurzelechte Rosen,** 12 Stück 2½ Thlr., 25 Stück 4 Thlr., 100 Stück 15 Thlr.

Topfnelken in den feinsten Sorten, mit Namen kräftige Pflanzen, 12 Stück 1½ Thlr., 50 St. 6 Thlr. 100 Stück 10 Thlr.

Remontant-Nelken, mehrmals blühende, in den besten Sorten, 12 Stück 2 Thlr., 50 Stück 7 Thlr., 100 Stück 12 Thlr.

Petunien, die allerneuesten marmorirten Sorten, prachtvoll gezeichnet, 12 Stück 3 Thlr., 25 Stück 4 Thlr.

Fuchsien, Verbenen, Pelargonien (Scarl), Heliotropien, Lantanen, Penstemon, Salvien, in den vorzüglichsten Sorten, 12 Stück 1 Thlr.

Erfurter Riesenspargel, dreijährige Pflanzen, 100 Stück 1⅓ Thlr., 1000 Stück 12 Thlr.

Feinster Erfurter Levkoyen-Samen I. Qualität, in Töpfen gezogen, englische, großblumige, Pyramiden-, Zwerg-Pyramiden, in den schönsten Farben, 1000 Korn 8 Sgr., das Loth 1 Thlr. 10 Sgr.

Für Emballage werden nur die baaren Auslagen berechnet. Briefe franko. Verzeichnisse auf gütiges Verlangen gratis.)

Nouveautés fürs Frühjahr.

Für die bevorstehende Saison sind die Neuheiten in **Kleiderstoffen, Long-Châles, Frühjahrs-Mänteln, fertigen Anzügen,** ferner **Möbel-** und **Portierenstoffe, Tischdecken, Gardinen, Rouleaux, Teppiche,** abgepaßt und für ganze Zimmer, **Kokusmatten, Ledertuche,** sowie franz., engl. und **Brünner Sommerstoffe** für Herren bereits auf Lager, und sind alle Artikel von den **billigsten** bis **elegantesten** Genres in **reichhaltigster** und **geschmackvollster** Auswahl vertreten.

Posen, Markt Nr. 63.

Robert Schmidt,
(vorm. **Anton Schmidt**).

Der kleine Bestand vorjähriger Mäntel zur Hälfte des Preises.

C. Ehlerts
Herren-Garderobe-Magazin,
Markt Nr. 72.,

ist mit allen zur bevorstehenden Saison nöthigen Stoffen des In- und Auslandes reichhaltig assortirt und **erbittet sich Bestellungen,** die **wie bekannt,** prompt und zu civilen Preisen ausgeführt werden, recht bald, da vor dem Fest die Aufträge sich zu sehr häufen.

Als passendstes Weihegeschenk für Christen jeden Alters und Standes und zu allen feierlichen Gelegenheiten werden empfohlen:

prachtvoll in Seide gewebt

die Bildnisse unseres Herrn und Heilandes

Jesus Christus

und der

heiligen Jungfrau Maria,

jedes 1½ Zoll hoch und 1 Zoll breit, in Medaillonform, daher gleich geeignet zu Zimmer-, Gebetbücher-Verzierungen rc., und in Medaillons zu fassen.

Preis: einzeln 6 Sgr., beide zusammen 10 Sgr.

Wiederverkäufer erhalten hohen Rabatt.

Zu beziehen gegen Franko-Einsendung des Betrages von dem Zeitungsbureau von

C. O. Liebig in **Chemnitz** (Sachsen).

In der Expedition dieser Zeitung liegen Probeansichten aus.

Handtücher, roh,

offerire ich das Schock gegen Nachnahme 4 Thlr. 15 Sgr., und erlaube ich mir die Herren Restaurateure und Gewerbtreibende, als Brauer, Bäcker, Schmiede rc., zum direkten Einkauf ergebenst einzuladen. Aufträge franko.

Friedland und **Waldenburg** in Schles.

Gustav Geissler.

Herrn G. A. W. Mayer in Breslau.

Siggenweiler, den 4. Januar 1867.

Nachdem ich schon vielseitig von meinen Kunden aufgefordert wurde, Ihren berühmten weißen Brustsyrup beizulegen, erlaube ich mir hiermit, Sie zu ersuchen u. s. w. (folgt Bestellung).

Joseph Strohmeier,
Krämer in Siggenweiler bei Tettnang in Würtemberg.

Niederlagen in Posen bei
Gebr. Krayn, Wronkerstr. 1.
Isidor Busch, Sapiehaplatz 2.
J. N. Leitgeber, gr. Gerberstr. 16.

Wein-Offerte.

Ein gutes Glas Wein sich billig zu beschaffen, wünscht wohl so Mancher, ohne die rechte Bezugsquelle zu wissen, daher erlaube ich mir meine seit länger als 30 Jahren bestehende wohl renommirte Weinhandlung mit bestens assortirtem Lager zu geneigter Beziehung zu empfehlen und zwar:

schöne Weiß- und Rothweine à 7, 8, 9 und 10 Sgr. pro Flasche incl. Glas und Kiste.

Dieselben Weine in Gebinden
den Anker à 7 bis 10 Thlr. } incl. Gebind.
" ½ " à 3½ — 5 " }

Das preuß. Quart also à 7 bis 10 Sgr.

Briefe und Gelder erbitte ich mir franko auch stehe ich gewünschtenfalls vorher mit Proben zu Diensten und wird jeder Versuch die Reellität meiner Offerte darthun.

C. W. Hempel
in Grünberg in Schlesien.

Selterser und Sodawasser

in bekannter schöner Füllung liefere ich prompt unter billigster Berechnung.

Dr. **Otto Schür,**
Stettin.

Wallstraße Nr. 4. ist sofort eine freundliche Parterre-Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche u. Zubehör, zu vermiethen. Näheres zu befragen beim Wirth Mühlenstraße Nr. 19.

Ein **solider** Stuben-Kollege findet **billige** und **freundliche** Aufnahme. Näheres sagt die Expedition d. Ztg.

In dem neuerbauten Hause **St. Martin 45.**, vis-à-vis der Intendantur, ist die Bel-Etage, im Ganzen oder getheilt, zu vermiethen.
C. F. Wührmann.

Zwei gut möblirte Zimmer nebst Burschengelaß sind sofort zu vermiethen **Schützenstraße Nr. 1.** Parterre rechts.

Ein fein möblirtes Zimmer ist **Büttelstr. 12.**, 2 Treppen hoch, vom 1. April zu verm.

St. Martin 45., vis-a-vis der Intendantur, ist eine Kellerwohnung von 3 Stuben, Flur und Küche, zu vermiethen; dieselbe eignet sich vorzüglich zu einer Speisewirthschaft, Restauration u. s. w., und kann sofort bezogen werden.
C. F. Wührmann.

Halbdorfstr. 13. ist vom 1. April ab eine kleine, vollständig abgeschlossene Wohnung für 90 Thlr. pro anno zu vermiethen.

Sapiehaplatz Nr. 3. ist eine herrschaftliche Wohnung zu vermiethen, bestehend aus 8 Zimmern, Saal und Zubehör.

Ein möblirtes Zimmer ist **Schuhmacherstraße 11.** 2 Treppen links zu vermiethen.

Ein elegant möblirtes Zimmer ist zu vermiethen **Fischerei Nr. 6.**

Königsstraße Nr. 17. und **18.** sind große und kleine Wohnungen mit Stallung, Remisen rc. zu vermiethen. Nähere Auskunft Wilhelmsplatz 9. im 2. Stock.

Ein zweifenstriges Parterre-Zimmer, nach vorn gelegen, ist vom 1. April d. J. mit oder ohne Möbel zu vermiethen. Näheres b. Wirth, **Breslauerstraße,** Hôtel de Saxe.

St. Martin Nr. 62. ist der erste Stock, 5 Stuben und Küche oder auch getheilt sofort zu vermiethen.

Kl. Gerberstraße Nr. 6. ist ein Gemüse- und Obstgarten sogleich zu vermiethen.

Ein tüchtiger **Brenner** findet unter sehr günstigen Bedingungen eine Anstellung zum 1. Juli d. J. Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Eingabe nebst Zeugnisse an das Dominium ***Skubarsczewo*** bei **Ostrowo,** Prov. Posen, franko einzusenden.

Für das Dom. **Trzcianka** wird zum 1. April ein **Hofbeamter** verlangt. ***R. Jacobi.***

Engagement-Offerte.

Für ein renommirtes Leinwandgeschäft in Breslau wird ein tüchtiger Verkäufer mosaischen Glaubens, der in obiger Branche längere Zeit thätig gewesen ist, bei sehr gutem Salair, bald oder vom 1. April c. gesucht. Näheres auf fr. Anfragen im Kommissions-Komptoir des
Felix Bielawski in **Breslau.**

Ein Laufbursche wird gesucht.
M. Laskowski & Febrowicz.
Jesuitenstraße 9.

Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust zur Erlernung der Landwirthschaft hat, findet sofort eine Stelle als Eleve auf dem Dom. ***Zielątkowo*** per **Rokietnica.**

Ein Lehrling wird zum sofortigen Antritt gesucht bei
Simon A. Holz,
Markt- und Breslauerstraßenecke 61.

Ein Lehrling, mit nöthigen Schulkenntnissen versehen, **ohne Unterschied der Konfession,** findet Engagement bei
Samuel Brodnitz.

Ein **Lehrling** findet Engagement bei
Marx Brodnitz.

Gute zuverlässige **Kutscher** erhalten dauernde Anstellung im **Omnibus**-Komtoir Krämerstr. 1.

Ein **Volontair** wird gesucht bei
M. Zadek jun., Neuestr. 4.

Ein musikalischer Cand. theol. sucht unter ***T. D.*** poste restante **Posen** fr. eine Hauslehrerstelle.

Ein an Energie und Thätigkeit gewöhnter **Wirthschafts-Inspektor** in gesetztem Alter, verheirathet, militairfrei, der polnischen Sprache vollkommen mächtig, dem gute Empfehlungen zur Seite stehen, sucht von Johanni cr. ab ein anderweites dauerndes Engagement. — Gütige Offerten unter ***X. Y. Z. 100.*** poste restante **Ostrowo** erbeten.

Ein in jeder Art juristischer Schriftsätze gewandter, der polnischen Sprache mächtiger und zuverlässiger **Privatsekretair** sucht vom 1. Mai d. J. ab ein anderweitiges Unterkommen als Bureau-Vorsteher bei einem Rechts-Anwalt oder als Sekretair auf einem größeren landwirthschaftlichen Gute. Offerten werden sub Littr. ***R.*** in der Exped. dieser Zeitung erbeten.

20 Thlr. bis 30 Thlr.

Demjenigen, welcher einem tüchtigen, zuverlässigen, praktisch und theoretisch gebildeten Landwirth, verheirathet, ohne Familie, dessen Frau nöthigen Falls auch die Milchwirthschaft besorgen kann, 36 Jahr alt, 18 Jahr beim Fach, stets auf bedeutenden Gütern, noch in Funktion, und im Besitz der besten Zeugnisse und Empfehlungen, zur Erlangung einer dauernden Stellung im In- oder Auslande behülflich sein will, wird gesichert unter Adresse ***H. S. poste restante Gnesen*** und der Expedition dieser Zeitung.

Ein junger militärfreier **Landwirth**, 9 Jahr in Funktion, dem gute Atteste und Empfehlungen zur Seite stehen, wünscht wegen **Verheirathung** vom 1. Juli c. eine passende Stellung als Inspektor, entweder selbstständig oder unter Leitung eines Prinzipals.

Gef. Offerten werden unter Littr. ***E. K.*** post. rest. **Wreschen** franko erbeten.

Dem geehrten Publikum zur gefälligen Kenntnißnahme, daß ich vom 1. April die Ausgabe der **Posener Zeitung** übernommen und das Abonnement auf dieselbe bei mir erneuert werden kann.
Kaufmann ***R. Seidel,***
große Ritterstraße 10.

Versammlung

des landwirthschaftl. Vereins, Kreises Posen, am 29. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr im Odeum.

Tagesordnung. Geschäftliche Angelegenheiten, Mittheilungen über die Schafschau in Breslau, über die Abänderungen des Schwedter Statuts, über Kloakenabfuhr u. s. w.

Der Vorstand.

Statt besonderer Meldung.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten die tief schmerzliche Anzeige, daß heute, den 25. März, unser theurer, geliebter Gatte, Vater und Großvater, der Rechtsanwalt u. Notar **Eduard Kubale,** im 64. Lebensjahre durch einen Gehirnschlag sanft entschlafen ist.

Krotoschin, den 25. März 1867.

Die tief betrübte Gattin
Cora Kubale geb. **Wolny.**
nebst Kindern und Enkeln.

Auswärtige Familien-Nachrichten.

Verlobungen. Frl. Sophie Hirsch in Berlin mit dem Rittergutsbesitzer Rud. Boschke in Caveling bei Königsberg in Pr., Frl. Gertrud Rust in Berlin mit dem Baumeister E. Westphal in Tangermünde, Frl. Marie v. Platen mit dem Hauptmann van Baren in Coblenz, Frl. Dora Freiin v. Seebach in Groß-Fahnern mit dem Premierlieut. v. Vogel in Gotha.

Geburten. Ein Sohn: dem Photographen Max Pflaum und dem Regierungsassessor Jonas in Berlin, dem Gymnasiallehrer Dr. v. Jan in Landsberg a. W., dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schack in Zielenzig, dem Lieutenant a. D. Breymann in Dresden, dem Maurermeister H. Lutze in Berlin, dem Freiherrn Gustav v. Wrangel-Waldburg in Waldburg, dem Hauptmann im Seebataillon Grützmacher in Kiel. — Eine Tochter: dem Lehrer Lehmann in Berlin, dem Baumeister Heinrich in Demmin.

Börsen-Telegramme.

Berlin, den 27. März 1867. (Wolff's telegr. Bureau.)

		Not. v. 26.	v. 25.
Roggen, fest.			
März	56	$56\frac{1}{2}$	$56\frac{1}{2}$
April-Mai	55	$54\frac{7}{8}$	55
Spiritus, behauptet.			
März	$16\frac{7}{8}$	$16\frac{7}{8}$	17
April-Mai	$16\frac{11}{12}$	$16\frac{11}{12}$	17
Rüböl, flau.			
März	$11\frac{1}{12}$	$11\frac{1}{6}$	$11\frac{1}{4}$
April-Mai	$11\frac{1}{8}$	$11\frac{5}{24}$	$11\frac{17}{24}$

		Not. v. 26.,	v. 25.
Fondsbörse: fest, Nordbahn große Bewegung.			
Amerikaner	$78\frac{3}{8}$ B	$78\frac{1}{4}$	$78\frac{1}{4}$
Staatsschuldsch.	$83\frac{3}{4}$	$83\frac{1}{2}$	$83\frac{1}{4}$
Neue Posener 4% Pfandbriefe	$88\frac{1}{2}$	$88\frac{3}{4}$	$88\frac{3}{4}$
Russ. Banknoten	$81\frac{1}{8}$	81	$80\frac{3}{4}$
Russ. Pr.-Anl., a.	$91\frac{3}{4}$	$91\frac{3}{4}$	$91\frac{1}{4}$
do. do. n.	88	$87\frac{3}{4}$	$87\frac{5}{8}$

Kanalliste: 1135 Wispel **Roggen,** 170,000 Quart **Spiritus.**

Stettin, den 27. März 1867. (Marcuse & Maas.)

		Not. v. 26.
Weizen, matter.		
Frühjahr	84	$84\frac{1}{4}$
Mai-Juni	84	$84\frac{1}{4}$
Juni-Juli	84	84
Roggen, unverändert.		
Frühjahr	$52\frac{3}{4}$	53
Mai-Juni	53	53
Juni-Juli	$53\frac{1}{4}$	$53\frac{1}{4}$

		Not. v. 26.
Rüböl, behauptet.		
April-Mai	$10\frac{7}{8}$	$10\frac{7}{8}$
Septbr.-Oktbr.	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$
Spiritus, stille.		
Frühjahr	$16\frac{5}{12}$	$16\frac{1}{2}$
Mai-Juni	$16\frac{7}{12}$	$16\frac{5}{8}$
Juni-Juli	$16\frac{3}{4}$	$16\frac{5}{6}$

Börse zu Posen

am 27. März 1867.

Fonds. Posener 4% neue Pfandbriefe $88\frac{1}{2}$ Gd., do. Rentenbriefe $90\frac{1}{4}$ Gd., do. 5% Kreis-Obligationen $98\frac{1}{2}$ Br., do. 5% Obra-Meliorations-Obligationen $98\frac{1}{2}$ Br., do. $4\frac{1}{2}$% Kreis-Obligationen 89 Br., polnische Banknoten 81 Geld.

Roggen [p. Scheffel = 2000 Pfd.] pr. März $52\frac{1}{4}$, März-April $51\frac{5}{8}$, Frühjahr $51\frac{5}{8}$, April-Mai $51\frac{1}{4}$, Mai-Juni $51\frac{1}{4}$, Juni-Juli $51\frac{1}{2}$.

Spiritus [p. 100 Quart = 8000% Tralles] (mit Faß) gekündigt 12,000 Qrt., pr. März 16, April 16, Mai $16\frac{1}{4}$, Juni $16\frac{5}{12}$, Juli $16\frac{7}{12}$, August $16\frac{3}{4}$.

Posener Marktbericht vom 27. März 1867.

	von Thl.	Sgr	Pf	bis Thl.	Sgr	Pf
Feiner Weizen, der Scheffel zu 16 Metzen	3	6	—	3	7	6
Mittel-Weizen	3	—	—	3	3	9
Ordinärer Weizen	2	22	6	2	25	—
Roggen, schwere Sorte	2	7	6	2	8	9
Roggen, leichtere Sorte	2	3	9	2	5	—
Große Gerste	1	25	—	1	27	6
Kleine Gerste	1	22	6	1	25	—
Hafer	1	5	—	1	7	6
Kocherbsen	2	5	—	2	7	6
Futtererbsen	2	—	—	2	1	3
Winterrübsen	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—
Sommerrübsen	—	—	—	—	—	—
Sommerraps	—	—	—	—	—	—
Buchweizen	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	17	—	—	18	—
Butter, 1 Faß zu 4 Berliner Quart	2	5	—	2	20	—
Rother Klee, der Centner zu 100 Pfund	16	—	—	18	—	—
Weißer Klee, dito dito	24	—	—	27	—	—
Heu, dito dito	—	—	—	—	—	—
Stroh, dito dito	—	—	—	—	—	—
Rüböl, dito dito	—	—	—	—	—	—

Die Markt-Kommission.

Spiritus pr. 100 Quart à 80% Tralles,

am 23. März 1867 . . . 15 Thl. 22 Sgr 6 Pf bis 15 Thl. 27 Sgr 6 Pf
„ 26. „ „ . . . 15 „ 26 „ 3 „ „ 16 „ 1 „ 3 „
„ 27. „ „ . . . 15 „ 25 „ — „ „ 16 „ — „ — „

Die Markt-Kommission zur Feststellung der Spirituspreise.

Produkten-Börse.

Berlin, 26. März. Wind: Süd. Barometer: 27[10]. Thermometer: Früh 7° +. Witterung: Warm und schön.

Der heutige Markt ist für Roggen matt verlaufen, Preise konnten den gestrigen Standpunkt nicht voll behaupten, überdem war der Verkehr unbelebt. Loko konnte nur wenig umgesetzt werden, weil wenig angeboten ist. Preise blieben unverändert fest.

Weizen loko nur schwach offerirt und unverändert im Werthe, Termine etwas matter.

Hafer blieb rar und holt gute Preise. Termine still, aber fest.

Auf Rüböl hat das schöne Wetter nachtheilig gewirkt, denn nur zu nachgebenden Preisen fanden sich Käufer.

Spiritus wurde heute sehr vernachlässigt, Verkäufer erlangten daher das Uebergewicht und mußten schlechteren Geboten sich fügen.

Weizen loko pr. 2100 Pfd. 70—88 Rt. nach Qualität, weißbunter poln. 85 Rt. bz., pr. 2000 Pfd. April-Mai 78¼ a 78 Rt. verk., Mai-Juni 79¼ a 78¾ Rt. verk., Juni-Juli 79¼ Br., Juli-August 77½ Br., Septbr.-Oktbr. 73 Br., 72 Gd.

Roggen loko pr. 2000 Pfd. 56—57¼ Rt. nach Qualität bz., feiner 57¾ Rt. bz., schwimmend 80/81pfd. 55½ a 56 Rt. bz., Frühjahr 54⅞ a ¾ Rt. verk., Mai-Juni 54¾ a ⅝ Rt. verk., Juni-Juli do., Juli-August 53 Br., 52¾ Gd., Septbr.-Oktbr. 51¼ Rt. verk. u. Br.

Gerste loko pr. 1750 Pfd. 45—51 Rt. nach Qualität.

Hafer loko pr. 1200 Pfd. 26½—29½ Rt. nach Qualität, sächs. 28½ a ⅓, schles. 29 Rt. bz., Frühjahr 28 a 27⅞ Rt. bz., Mai-Juni 28⅜ bz., Juni-Juli 28⅞ bz.

Erbsen pr. 2250 Pfd. Kochwaare 52—66 Rt. nach Qualität, Futterwaare do.

Rüböl loko pr. 100 Pfd. ohne Faß 11¼ und 11 $\frac{1}{12}$ Rt. bz., per diesen Monat 11⅙ a ⅛ bz., März-April do., April-Mai 11¼ a ⅙ a $\frac{5}{24}$ bz., Juni-Juli 11⅓ a $\frac{7}{24}$ a ¼ bz., Septbr.-Oktbr. 11 $\frac{17}{24}$ a ⅔ bz.

Leinöl loko 13⅔ Rt. Br.

Spiritus pr. 8000 % loko ohne Faß 17⅓ a $\frac{7}{24}$ Rt. bz., per diesen Monat 17 Br., 16 $\frac{11}{12}$ Gd., März-April do., April-Mai 16⅞ a $\frac{11}{12}$ bz. u. Gd., 17 Br., Mai-Juni 17 $\frac{1}{12}$ a 17 bz. u. Gd., $\frac{1}{12}$ Br., Juni-Juli 17⅓ bz. u. Gd., $\frac{5}{12}$ Br., Juli-August 17 $\frac{7}{12}$ a ⅝ bz., ⅔ Br., $\frac{7}{12}$ Gd., August-Septbr. 17 $\frac{11}{12}$ Br., 17⅚ Gd., Septbr.-Oktbr. 17¾ Br., ⅔ Gd.

Mehl. Weizenmehl Nr. 0. 5⅓—5 $\frac{1}{12}$ Rt., Nr. 0. u. 1. 5 $\frac{1}{12}$—4⅚ Rt., Roggenmehl Nr. 0. 4⅓—$\frac{1}{12}$ Rt., Nr. 0. u. 1. 4 $\frac{1}{12}$—3⅚ Rt. bz. pr. Ctr. unversteuert. (B. H. Z.)

Stettin, 26. März. [Amtlicher Bericht.] Wetter: Schön, leicht bewölkt, + 10° R. Barometer: 28. 2. Wind: S.

Weizen niedriger, loko p. 85pfd. gelber und weißbunter 83—87 Rt., feiner schwerer 88 Rt., geringer 72—82 Rt., 83/85pfd. gelber pr. Frühjahr 84½, ⅜ bz., 84¼ Gd., Mai-Juni 84½, ¼ bz. u. Br., Juni-Juli 84 bz., 84¼ Gd. u. Br., Septbr.-Oktbr. 79¾ bz., ½ Br.

Roggen wenig verändert, p. 2000 Pfd. loko 53—55½ Rt., pr. Frühjahr 53 bz. u. Br., Mai-Juni 53 Gd., Juni-Juli 53½ Br., ⅜ bz.

Gerste ohne Umsatz.

Hafer loko p. 50pfd. 29½—30 Rt. bz.

Rüböl matt, loko 11 Rt. Br., pr. April-Mai 10⅞ bz., Septbr.-Oktbr. 11 $\frac{7}{12}$, ½ bz.

Spiritus wenig verändert, loko ohne Faß 16½ Rt. bz., mit Faß 16⅜, $\frac{5}{12}$ bz., pr. Frühjahr 16½ bz., Br. u. Gd., Mai-Juni 16⅔ Br., $\frac{7}{12}$ Gd., Juni-Juli 16⅚ Br. u. Gd.

Angemeldet: Nichts.

Leinsamen, Rigaer 11⅔ Rt. bz. (Ostſ.-Ztg.)

Breslau, 26. März. [Amtlicher Produkten-Börsenbericht.] Kleesaat rothe, flau, ordin. 12½—14, mittel 14½—15½, fein 17½—18½, hochf. 19—19¼. Kleesaat weiße, fest, ordin. 19—21, mittel 22—24, fein 26—27, hochf. 28—29.

Roggen (p. 2000 Pfd.) matt, pr. März 54¼ Br., 54 Gd., März-April 53½ Gd. u. Br., April-Mai 52¾ bz., Mai-Juni 52¾ Br., Juni-Juli 52¾ bz.

Weizen pr. März 74 Br.

Gerste pr. März 50½ Br.

Hafer pr. März und April-Mai 46 Br.

Raps pr. März 96 Br.

Rüböl rapide weichend, loko 10⅚ Br., pr. März und März-April 10½ Br., April-Mai und Mai-Juni 10½—$\frac{5}{12}$ bz., Juni-Juli 10⅚ bz., Septbr.-Oktbr. 11 $\frac{5}{12}$ bz. u. Br.

Spiritus wenig verändert, gek. 10,000 Quart, loko 16 $\frac{7}{12}$ Br., **16⅜ Gd.**, pr. März, März-April und April-Mai 16 $\frac{5}{12}$ bz., Mai-Juni 16 $\frac{7}{12}$ Gd., 16⅔ Br., Juni-Juli 17 Br., Juli-August 17⅙ Br., Aug.-Septbr. u. Sept.-Oktbr. 17 $\frac{1}{12}$ bz.

Zink ohne Umsatz. Die Börsen-Kommission.

Preise der Cerealien.

(Festsetzungen der polizeilichen Kommission.)

Breslau, den 26. März 1867.

	feine	mittel	ord. Waare.	
Weizen, weißer	94—96	90	82—85 Sgr.	pr. Scheffel.
do. gelber	92—95	89	84—87 „	
Roggen	69—70	68	— 67 „	
Gerste	58—60	55	51—52 „	
Hafer	35—36	34	— 33 „	
Erbsen	63—65	59	54—57 „	

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Kommission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Raps	203	193	176 Sgr.	p. 150 Pfd. Brutto.
Rübsen, Winterfrucht	184	174	164 „	
do. Sommerfrucht	162	152	142 „	
Dotter	156	146	136 „	

(Bresl. Hdls.-Bl.)

Magdeburg, 26. März. Weizen 79—80 Rt., Roggen 59—61 Rt., Gerste 47—54 Rt., Hafer 28—29 Rt.

Kartoffelspiritus. Lokowaare schwer verkäuflich, Termine nicht gehandelt. Loko ohne Faß 18 a 17⅞ Rt. bz., pr. März, März-April und April-Mai 17 $\frac{7}{12}$ a ½ Rt., Mai-Juni 17⅔ Rt., Juni-Juli 17⅚ Rt., Juli-August 18 Rt. pr. 8000 pCt. mit Uebernahme der Gebinde à 1½ Rt. pr. 100 Quart.

Rübenspiritus flauer. Loko 16½ Rt. (Magdb. Ztg.)

Bromberg, 26. März. Wind: Süd. Witterung: Frühlingsmäßig. Morgens 4° Wärme. Mittags 9° Wärme.

Weizen 124—128pfd. holl. (81 Pfd. 6 Lth. bis 83 Pfd. 24 Lth. Zollgewicht) 69—74 Thlr., 129—131pfd. holl. (84 Pfd. 14 Lth. bis 85 Pfd. 13 Lth. Zollgewicht) 76—80 Thlr. Feinste Qualität 2 Thlr. über Notiz.

Roggen 122—125pfd. holl. (80 Pfd. 16 Lth. bis 81 Pfd. 25 Lth. Zollgewicht) 50—51 Thlr.

Große Gerste 41—43 Thlr., feinste Qualität 1—2 Thlr. über Notiz.

Futtererbsen p. Wspl. 45—50 Thlr. Kocherbsen bis 52 Thlr.

Hafer p. Schffl. 25—30 Sgr.

Spiritus ohne Handel. (Bromb. Ztg.)

Hopfen.

Prag, 23. März. Hopfen hatte im Preise nachgegeben, theils liegt die Schuld in dem allzuhohen Stande derselben, meist jedoch ist das diesjährige wenig rentable Geschäft der Bierbrauer Schuld an der schwachen Frage, zudem sind auch die Gerstenpreise viel zu hoch und der Bierpreis unverändert, um die Brauer zu einem forcirten Betriebe ihres Gewerbes zu animiren. Die Preise sind daher völlig nominell und von der jeweiligen Kauflust abhängig. (B. H. Z.)

Vieh.

Berlin, 25. März. Das Verkaufsgeschäft verlief am heutigen Markttage für sämmtliche Viehgattungen zu gedrückten Preisen, da für den Bedarf theils die Zutriften zu reichlich auf den Markt gekommen waren, und auch anderntheils nur schwacher Export stattfand.

Es waren an Schlachtvieh zum Verkauf auf den Markt angetrieben:

1740 Stück Hornvieh. Obgleich gegen vorwöchentlich die Zufuhr ca. 300 Rinder weniger betrug, so machte sich der Verkehr nicht besser, da die von England und Hamburg eingegangenen Berichte von Exportverkäufen abriethen; der Markt wurde auch von der Waare nicht geräumt; 1. Qualität erreichte den Preis von 16—17 Rt., 2. 12—14 Rt. und 3. 8—10 Rt. pro 100 Pfund Fleischgewicht;

3001 Stück Schweine. Nach außerhalb wurde kein Versand realisirt; für den Platz und Umgegend konnte die Zufuhr nicht verwendet werden, daher blieben die letzten gedrückten Notirungen unverändert, so daß beste feinste Waare 16—17 Rt., mittel 15 Rt. und ordinäre 12—13 Rt. pro 100 Pfund Fleischgewicht galt;

2913 Stück Schafvieh. Der Handel ergab für die Einbringer auch keine erfreulichen Resultate, da der hiesige schwache Bedarf die vorhandene Waare nicht verbrauchen konnte und auch Exportgeschäfte nicht geschlossen wurden; die vorwöchentlichen Preise erfuhren daher keine Steigerung und wurden 50 Pfd. schwerer fetter Waare mit 8—8½ Rt. und 40 Pfd. mit 6—6½ Rt. bezahlt;

782 Stück Kälber fanden nur deprimirte Preise, da besondere Kauflust fehlte. (B. H. Z.)

Telegraphische Börsenberichte.

Köln, 26. März, Nachmittags 1 Uhr. Regenwetter. Weizen unverändert, loko 8, 25, pr. März 8, 7, pr. Frühjahr 8, 8. Roggen flau, loko 6, 10, pr. März 5, 16, pr. Frühjahr 5, 18½. Rüböl niedriger, loko 12 $\frac{6}{10}$, pr. Mai 12 $\frac{6}{10}$, pr. Oktober 12 $\frac{17}{20}$. Leinöl loko 13. Spiritus loko 20¾.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen 1867.

Datum.	Stunde.	Barometer 195' über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
26. März	Nachm. 2	27" 10''' 29	+10°4	SSW 0-1	ganz heit. Ci., Cu.
26. „	Abnds. 10	27" 8''' 83	+ 3°3	S 0-1	ganz heiter.
27. „	Morg. 6	27" 8''' 37	+ 3°2	S 0-1	trübe. St. [1])

[1]) Regenmenge: 0,6 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 26. März 1867 Vormittags 8 Uhr 4 Fuß 6 Zoll.
„ „ 27. „ „ „ „ 5 „ 1 „

Telegramm.

Berlin, 27. März. Der Reichstag nimmt die Artikel 13., 14. und 15. an. Zu Artikel 16. bringt der Abg. Bethusy den gestern abgelehnten Artikel 12. als Zusatz wieder ein. Desgleichen bringen die Abgg. Bennigsen und Lasker Amendements, betreffend die Ernennung verantwortlicher Verwaltungsvorstände Seitens des Bundespräsidiums ein. Graf Bismarck erklärt diese Amendements [illegible] für unannehmbar und konstatirt, daß er es für Pflicht einer ehrlichen Regierung halte, Völkern sowohl als Individuen das größte mit dem Staatswohl verträgliche Freiheitsmaaß zu geben.

Sehr scharfe Debatte. Bei der Abstimmung wird das Amendement Bethusy und der dadurch amendirte 16. Artikel angenommen. Amendement Bennigsen mit 140 gegen 124 abgelehnt. Die Sachsen stimmen dagegen. Artikel 17 angenommen.

Fonds- u. Aktienbörse.

Berlin, den 26. März 1867.

Preußische Fonds.

Freiwillige Anleihe	4½	100¼ B
Staats-Anl. 1859	5	103⅞ bz
do. 54, 55, 57	4½	100¼ bz
do. 56	4½	100¼ bz
do. 1859, 1864	4½	100¼ bz
do. 50, 52 conv.	4	91⅛ bz
do. 1853	4	91⅛ G
do. 1862	4	91⅛ bz
Präm.St.Anl. 1855	3½	120¾ B
Staats-Schuldsch.	3½	83½ bz
Kur-u.Neum.Schldv	3½	81½ bz
Berl. Stadt-Obl.	5	104⅛ bz
do. do.	4½	99¾ bz
do. do.	3½	82½ bz
Berl.Börsenh.-Obl.	5	101½ bz
Pfandbriefe: Kur- u. Neu-	3½	78½ B
Märkische	4	90⅜ bz
Ostpreußische	3½	78 G
do.	4	85⅜ bz 4½%92⅝ [bz
Pommersche	3½	78 bz
do. neue	4	89½ bz
Posensche	4	— —
do.	3½	— —
do. neue	4	88½ G
Schlesische	3½	86 bz
do. Litt. A.	4	— —
Westpreußische	3½	77 bz
do.	4	85 bz
do. neue	4	84½ G
do. do.	4½	— —
Rentenbriefe: Kur-u.Neumärk.	4	91⅝ bz
Pommersche	4	91⅝ bz
Posensche	4	90¼ bz
Preußische	4	90½ B
Rhein.-Westf.	4	95½ B
Sächsische	4	92¼ B
Schlesische	4	92¼ bz

Ausländische Fonds.

Oestr. Metalliques	5	47 B
do. National-Anl.	5	55 bz
do. 250fl. Präm.Ob.	4	59½ G
do. 100fl. Kred. Loose	—	68 bz u G
do. 5prz. Loose (1860)	5	67½ bz
do. Pr.-Sch. v. 1864	—	41½ G
do. Slb.-Anl. 1864	5	60½ G
Italienische Anleihe	5	53⅝-¾ bz
Russische: 5. Stieglitz Anl.	5	60⅝ G
6. do.	5	81 bz
Englische Anl.	5	87 G
N.Russ.Egl.Anl	3	53 bz
do. v. J. 1862	5	86⅞ bz
do. 1864	5	89 G
do. engl.	5	87¾ G
doPr.-Anl.1864	5	91¾ bz
Polnische: Poln. Schatz-O.	4	62⅞ bz
do. kl.	4	— —
Cert. A. 300 Fl.	5	90¾ G
Pfdbr. n. i. SR.	4	57½ B
Part. O. 500 Fl.	4	91½ G
Amerik. Anleihe	6	78-¼ bz
Kurh. 40 Thlr. Loose	—	55 bz
NeueBad.35fl.Loose	—	30¼ G
DessauerPräm.Anl.	3½	97½ etw bz
LübeckerPräm.Anl.	3½	49 G

Bank- und Kredit-Aktien und Antheilscheine.

Berl. Kassenverein	4	156½ G
Berl. Handels-Ges.	4	103 bz
Braunschwg. Bank-	4	94 bz
Bremer do.	4	116⅝ G
CoburgerKredit-do.	4	87½ B
Danzig. Priv.-Bk.	4	111 G
Darmstädter Kred.	4	81⅞ bz u B
do. Zettel-Bank	4	95 G
Dessauer Kredit-B.	0	2¼ etw bz
Dessauer Landesbk.	4	— —
Disk. Komm. Anth.	4	102½ bz
Genfer Kreditbank	4	27½ bz
Geraer Bank	4	105 B
Gothaer Privat do.	4	98⅜ G
Hannoversche do.	4	82½ etw bz
Königsb. Privatbk.	4	111 G
Leipziger Kreditbk.	4	82⅝ G
Luxemburger Bank	4	88 bz u G
Magdeb. Privatbk.	4	94 G
Meininger Kreditbk.	4	94 B
Moldau. Land. Bk.	4	19¾ B
Norddeutsche do.	4	118 etw bz
Oestr. Kredit- do.	5	72-¼ bz
Pomm. Ritter- do.	4	93 B
Posener Prov. Bank	4	102 B
Preuß. Bank-Anth.	4½	153 bz
Schles. Bankverein	4	114½ G
Thüring. Bank	4	65¼ G
Vereinsbnk. Hamb.	4	109½ G
Weimar. Bank.	4	89 B
Prß. Hypoth.-Vers.	4	108½ bz
do. do. Certific.	4½	101½ G
do. do. (Henkel)	4½	— —
Henkelsche Cred. B.	4	— —

Prioritäts-Obligationen.

Aachen-Düsseldorf	4	— —	
do. II. Em.	4	84 G	
do. III. Em.	4½	— —	
Aachen-Mastricht	4½	69½-68¼ bz	
do. II. Em.	5	69½-68¼ bz	
Bergisch-Märkische	4½	98 B	
do. II. Ser. (conv.)	4½	— —	
do. III. S. 3½ (R.S.)	3½	78⅜ bz	
do. Lit. B.	3½	78⅜ bz	
do. IV. Ser.	4½	— —	
do. V. Ser.	4½	93¾ B	VI
do. Düsseld. Elberf.	4	— —	[92¾ bz
do. II. Em.	4½	— —	
III. S. (Dm.-Soest	4	— —	
do. II. Ser.	4½	94¼ bz	
Berlin-Anhalt	4	90½ B	
do.	4½	— —	
do. Litt. B.	4	95¾ B	
Berlin-Hamburg	4	— —	
do. II. Em.	4	— —	
Berl. Potsd. Mg. A.	4	— —	
do. Litt. B.	4	— —	
do. Litt C.	4	86¾ bz	
Berlin-Stettin	4½	— —	
do. II. Em.	4	85¼ bz	
Berl.-Stet. III. Em.	4	85 bz	
do. IV. S. v. St. gar.	4½	96¾ bz	
Bresl.-Schw.-Fr.	4½	— —	
Cöln-Crefeld	4½	— —	
Cöln-Minden	4½	100 B	
do. II. Em.	5	102½ B	
do.	4	86¼ G	
do. III. Em.	4	— —	
do.	4½	96 G	
do. IV. Em.	4	85¼ bz	
do. V. Em.	4	85 bz	
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	— —	
do. III. Em.	4½	— —	—IV— —
do. 1865	4½	— —	
Magdeb. Halberst.	4½	97 B	
Magdeb. Wittenb.	3	67½ bz	
Mosco-Rjäsan S. g.	5	84 B	
Niederschles. Märk.	4	89½ B	
do. II. c.	4	— —	
do. conv.	4	89½ B	
do. conv. III. Ser.	4	— —	
do. IV. Ser.	4½	98 bz	
Niederschl. Zweigb.	5	101 B	
Nordb., Fried. Wilh.	4	— —	
Oberschles. Litt. A.	4	— —	
do. Litt. B.	3½	— —	
do. Litt. C.	4	— —	
do. Litt. D.	4	88 B	
do. Litt. E.	3½	80 G	
do. Litt. F.	4½	95 G	G— —
Oestr. Französ. St.	3	242 bz	neue
Oestr. südl. Staatsb.	3	226 bz	[228 B
Pr. Wilh. I. Ser.	5	— —	
do. II. Ser.	5	— —	
do. III. Ser.	5	— —	
Rheinische Pr. Obl.	4	— —	
do. v. Staat garant.	3½	— —	
do. Prior. Obl.	4½	93¾ bz	
do. 1862	4½	93¾ bz	
do. v. Staat garant	4½	98 G	
Rhein-Nahe v. St g.	4½	95 bz	
do. II. Em.	4½	95 bz	
Ruhrort-Crefeld	4½	— —	
do. II. Ser.	4	— —	
do. III. Ser.	4½	92 bz	
do II. Em.	4½	— —	
Starg.-Pos. II. Em.	4½	— —	
do. III. Em.	4½	— —	
Thüringer	4	— —	
do. II. Ser.	4½	97½ G	
do. III. Ser.	4	— —	
do. IV. Ser.	4½	97½ G	

Eisenbahn-Aktien.

Aachen-Mastricht	3½	36 bz
Altona-Kieler	4	131½ bz
Amsterd. Rotterd.	4	98 bz
Berg. Märk. Lt. A.	4	147 bz
Berlin-Anhalt	4	219½ bz
Berlin-Hamburg	4	156 bz
Berl. Potsd. Magd.	4	208 bz
Berlin-Stettin	4	138½ G
Berlin-Görlitz	4	66½ bz
do. Stamm-Prior.	5	98 B
Böhm. Westbahn	5	59¾ G
Bresl. Schw. Freib.	4	137⅜ bz
Brieg-Neiße	4	100 B
Cöln-Minden	4	143 bz
Cos. Oderb. (Wilh.)	4	55¾ bz
do. Stamm-Pr.	4½	— —
do. do.	5	— —
Gal. C.-Ludwg.	5	85 bz u G
Ludwigshaf.-Berb.	4	148 G
Magdeb. Halberst.	4	191 bz
Magdeb. Leipzig	4	250½ L B 89¾ bz
Magdeb. Wittenb.	4	— —
Mainz-Ludwigsh.	4	128¾ bz
Mecklenburger	4	78¼ bz
Münster-Hammer	4	91 bz
Niederschles. Märk.	4	90¾ bz
Niederschl. Zweigb.	4	93½ bz
Nordb., Frd. Wilh.	4	84½-86¼ bz
Oberschl. Lt. A. u. C.	3½	187⅛ bz
do. Lt. B.	5	160½ B
Oest. Franz. Staat.	5	109½-110 bz
Oest. sdl. StB (Lom)	5	109½-¾ bz
Oppeln-Tarnowitz	5	73½ G
Rheinische	4	118¼ bz
do. Stamm-Pr.	4	— —
Rhein-Nahebahn	4	32¾ bz
Ruhrort-Crefeld	3½	— —
Russ. Eisenbahnen	5	77 G
Stargard-Posen	4½	94¼ G
Thüringer	4	134⅜ B

Gold, Silber und Papiergeld.

Friedrichsd'or	—	113½ bz
Gold-Kronen	—	9. 9 G
Louisd'or	—	111 G
Sovereigns	—	6. 23¼ G
Napoleonsd'or	—	5. 12⅜ bz
Gold pr. Z. Pfd. f.	—	464 G
Dollars	—	1 12¼ bz
Silber pr. Z. Pfd. f.	—	— —
K. Sächs. Kass. A.	—	99 $\frac{11}{12}$ bz
Fremde Noten	—	99¾ G
do. (einl. in Leipz.)	—	99 $\frac{11}{12}$ bz
Oestr. Banknoten	—	78⅞ bz
Poln. Bankbillets	—	— —
Russische do.	—	81 bz

Industrie-Aktien.

Dess. Kont. Gas-A.	5	153¾ bz u G
Berl. Eisenb. Fab.	5	117⅞ bz
Hörder Hüttenv. A.	5	110½ G inkl.
Minerva, Brgw. A.	5	36½ B
Neustädt. Hüttenv.	4	— —
Concordia in Köln	4	385 G inkl.

Wechsel-Kurse vom 26. März.

Amstrd. 250fl. 10 T.	3	143⅜ bz
do. 2 M.	3	142⅞ bz
Hamb. 300 Mk. 8 T.	3	151⅝ bz
do. do. 2 M.	3	151 bz
London 1 Lstr. 3 M.	3	6 23⅜ bz
Paris 300 Fr. 2 M.	3	80 $\frac{11}{12}$ bz
Wien 150 fl. 8 T.	4	78⅜ bz
do. do. 2 M.	4	78⅛ bz
Augsb. 100 fl. 2 M.	4	56 26 bz
Frankf. 100fl. 2 M.	3½	56 26 bz
Leipzig 100 Tlr. 8 T.	5	99⅚ G
do. do. 2 M.	5	99 $\frac{5}{12}$ G
Petersb. 100 R. 3 W.	7	89¾ bz
do. do. 3 M.	7	88⅞ bz
Brem. 100 Tlr. 8 T.	3½	110⅞ bz
Warschau 90 R. 8 T.	6	81 bz

Die Börse war heut sehr fest gestimmt, das Geschäft aber nur in Nordbahn von großer Ausdehnung; auch in Italienern, Amerikanern, Aachen-Mastrichtern, östreichischen Loo en, russischer Prämien-Anleihe, Lombarden und Franzosen wurde Mehreres gehandelt. Oestreichische Fonds waren fest und höher; preußische Fonds angenehm; Wechsel still und fest, lange Sichten gefragt. — Rumänen 64 bz.

Nordbahn Friedr. Wilh. 84½ a 86¼ gem. Aachen-Mastrichter 4½proz. 69½ a 68¼ gem. Aachen-Mastrichter II. Emiss. 5proz. 69½ a 68¼ gem. Oestr. Franz. Staatsbahn 109½ a 110 gem. Oestr. südl. Staatsbahn Lomb. 109½ a ¾ gem. Oestr. Franz. Staatsbahn (Prior.) neue 228 Br. Oestr. Kredit 72 a ¼ gem. Oestr. Loose von 1860 67 a ½ gem. Italienische Anleihe 53⅝ a ¾ gem.

Breslau, 26. März. Bei fortdauernder Geschäftsstille waren die Kurse im Allgemeinen nur wenig verändert, jedoch durchgehends sehr fest behauptet. Eisenbahnaktien ohne Anregung; Amerikaner und Italiener in beschränktem Verkehr; östreichische Effekten eine Kleinigkeit besser.

Schlußkurse. Oestr. Kredit-Bankaktien 72½ bz u B. Oestr. Loose 1860 66¾ G. do. 1864 42 B. Reichenbach-Pardub. Pr. —. Bayrische Anleihe 98⅞ bz. Amerikaner 78⅛ bz u B. Schles. Bankverein 115 B. Breslau-Schweidnitz-Freiburger 137½ bz. do. Prior.-Oblig. 87¾ G. do. do. Lit. D. 95½ B. do. do. Lit E. 95½ B. Köln-Mindener Prior. 4. Em. —. Neisse-Brieger —. Oberschl. Lit. A. & C. 188 B. do. Lit. B. 160⅛ bz. do. Prior.-Obligation 88½ B. do. do. 95½ B. do. do. Lit. E. 79¾ G. do. Lit. G. 95 $\frac{5}{12}$ B. Oppeln-Tarnowitz 74 B. Kosel-Oderberg 55⅝ G. Diskonto Komm.-Anl. —.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Wien, 26. März. [Abendbörse.] Kreditaktien 183, 30, Nordbahn 161, 50, 1860er Loose 85, 95, 1864er Loose 79, 30, Staatsbahn 209, 70, Anglo-Austrian-Bank 95, 50.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. jur. M. M. Jochmus in Posen. — Druck und Verlag von W. Decker & Comp. in Posen.